

Entstehung und Überlieferung von Unterlagen
aus der Selbstverwaltung der Gemeinden
zwischen der zweiten Hälfte des 19. und der
ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Das Beispiel
Gemeinden im Fürstentum bzw.
Land Lippe 1841-1934

Lars Sonnenberg

**Arbeit im Studiengang Archiv an der Fachhochschule Potsdam zur
Erlangung des Bachelorgrades**

Gutachter: Prof. Dr. Michael Scholz, Fachhochschule Potsdam und

Dr. Bärbel Sunderbrink, Stadtarchiv Detmold

Werder (Havel), den 01.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anmerkungen	3
2. Einleitung	3
3. Untersuchungsgegenstand	5
3.1. Untersuchungsgebiet.....	5
3.2. Untersuchungszeitraum.....	6
3.3. Untersuchte Gemeinden und Quellengrundlage.....	7
4. Verwaltung der Dorfgemeinden in Lippe	8
4.1. Verwaltungsstruktur in Lippe.....	8
4.2. Sozialstruktur der Gemeindevorstände und Wahlrecht	12
4.3. Kenntnisse der Gemeindevorstandsmitglieder aus ihrem Berufsleben	16
4.4. Anteil der Gemeindevorsteher an der Gemeindeverwaltung	17
4.5. Woher nahmen die Gemeindevorsteher die Kenntnisse für ihr Amt?	19
5. Unterlagen allgemein.....	22
5.1. Aufbewahrung der Unterlagen in den Gemeinden	22
5.2. Überlieferungssituation	23
5.3. Formierung der Akten.....	27
5.4. Verwaltungshandeln im Allgemeinen.....	28
5.5. Briefköpfe und Stempel	31
6. Einzelne Unterlagengruppen	32
6.1. Gemeindeausschusssitzungen.....	32
6.1.1. Protokolle.....	32
6.1.2. Einladungen zu den Gemeindeausschusssitzungen	37
6.1.3. Ortsübliche Bekanntmachung	37
6.2. Finanzen	38
6.2.1. Jahresrechnungen, Ein- und Ausgaben.....	38
6.2.2. Kassenbücher	40
6.2.3. Haushaltspläne.....	40
6.3. Melde- und Wahlangelegenheiten	41
6.3.1. An- und Abmeldungen	41
6.3.2. Liste der stimmbfähigen Bürger, Wählerlisten, Wahlprotokoll	43
6.4. Steuerwesen	44
6.5. Katasterwesen	46
6.5.1. Mutterrollen	47

6.5.2. Gebäudesteuerrolle.....	47
6.5.3. Flurkarten (Gemarkungskarten).....	48
6.6. Weitere Gemeindeaufgaben.....	49
6.7. Fremdprovenienzen.....	51
7. Fazit.....	55
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	59
8.1 Gesetze.....	59
8.2 Archivalien.....	60
8.3 Literatur.....	65
9. Abbildungsverzeichnis.....	69
10. Eidesstattliche Erklärung.....	69
11. Anhang.....	70

1. Anmerkungen

Während der Bearbeitungszeit dieser Arbeit kam es auf Grund der Corona-Pandemie zu einer Schließung aller relevanten Archive und Bibliotheken, sodass ab dem 16.12.2020 keine Unterlagen mehr eingesehen werden konnten. Vorhergehende Besuche ermöglichen es trotzdem, grundlegende Aussagen zum Untersuchungsgegenstand zu treffen, einige Punkte konnten allerdings nicht in der beabsichtigten Tiefe bearbeitet werden. In anderen Fällen fehlt es an weiteren Belegen, um Aussagen verallgemeinern zu können. Dadurch dass nicht auf die lippischen Gesetze zugegriffen werden konnte, fehlt in einigen Fällen leider der Bezug zur Rechtsgrundlage, der somit oft nur zu vermuten ist. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtarchive Detmold und Lemgo, die mir in dieser Zeit auf anderem Wege Einsicht in Archivalien ermöglichten, sei hiermit herzlich gedankt.

Im Stadtarchiv Lemgo waren einige relevante Akten zur Massenentsäuerung außer Haus, weshalb diese nicht in die Untersuchung mit eingebunden werden konnten.

Zu den in den Fußnoten angegebenen Titeln von Verzeichnungseinheiten des Stadtarchivs Detmold sei bemerkt, dass die Findbücher der Bestände der ehemals selbstständigen Gemeinden zwischenzeitlich überarbeitet wurden oder auch noch in Bearbeitung sind, was abweichende Titel verursachen kann.

2. Einleitung

Eine professionelle Kommunalverwaltung auf Städte- bzw. Gemeindeebene, wie wir sie heute kennen, war nicht immer und überall vorhanden. So bestanden im Kreis Detmold in Nordrhein-Westfalen beispielsweise bis 1970 neben 5 Städten noch 86 Gemeinden, die fast ausschließlich ehrenamtlich verwaltet wurden. Angestellte Verwaltungsmitarbeiter waren eine Seltenheit, das Wohnzimmer des Bürgermeisters beziehungsweise Gemeindevorstehers als Ort für offizielle Geschäfte eher die Regel. Als Entscheidungsgremium fungierte „[...] der durch freie und geheime Wahlen konstituierte Gemeinderat mit seinen öffentlichen, nicht selten in den Dorfkneipen oder im Wohnzimmer des Bürgermeisters stattfindenden

Sitzungen [...]“.¹ Da von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum 2. Weltkrieg zwischen 65 und 77 % der Bevölkerung auf dem Gebiet des genannten Kreises nicht in der Stadt lebte, betraf diese Form der Kommunalverwaltung den größeren Teil der damaligen Gesellschaft.² Erst die kommunale Gebietsreform in der Bundesrepublik der 1960er und 1970er Jahre verringerte die Anzahl der vielen kleinen ländlichen Gemeinden stark. Mit den kleinen Gemeinden, die in Städte eingemeindet oder zu größeren Gemeinden zusammengeschlossen wurden, verschwand auch die ehrenamtliche Gemeindeverwaltung.

Die Relevanz der Gemeinden und damit auch die ihrer Unterlagen ist deutlich erkennbar. Hier ließen sich erstmals demokratische Strukturen in der unmittelbaren Lebenswelt der Landbevölkerung realisieren. Trotzdem spielt die Überlieferung aus dieser ehrenamtlichen Selbstverwaltung im archivischen Diskurs eine stark untergeordnete Rolle. Zwar hätte spätestens mit der Einführung der Archivgesetze eine große Menge Unterlagen in die teilweise neu gegründeten Stadt- und Gemeindearchive übernommen werden können, die Umsetzung scheint jedoch nur teilweise erfolgreich gewesen zu sein. Für Niedersachsen lässt sich feststellen, dass die Archive weder planmäßig in die kommunale Neugliederung einbezogen wurden, noch wurden sie selbst tätig die Unterlagen der eingemeindeten Gemeinden einzufordern.³ In einem niedersächsischen Kreis ging man noch 2009 davon aus, dass 75 % der oben genannten Unterlagen entweder vernichtet oder noch in der Hand der letzten Bürgermeister oder deren Nachkommen befindlich seien.⁴

¹ Zoremba, Dieter: Blomberg. In: Lippischer Heimatbund (Hrsg.): Die kommunale Gebietsreform in Lippe 1969/1970. 1. Aufl. Detmold 2020 (Lippische Kulturlandschaften Heft 44) S. 25 - 30 hier S. 25.

² errechnet nach Reekers, Stephanie; Schulz, Johanna: Die Bevölkerung in den Gemeinden Westfalens 1818 – 1950. 1. Aufl. Dortmund 1952 S. 129-130.

³ Kehne, Birgit: Auswirkungen der Gebietsreform auf die archivische Überlieferung – Das Beispiel Osnabrück. In: Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Kommunalarchivare e.V.; Niedersächsisches Landesarchiv (Hrsg.): Archiv-Nachrichten Niedersachsen – Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven. Heft 13 2009 S. 39 - 41.

⁴ Jürries, Wolfgang: Überlieferungsbildung in Kreisarchiven als Folge der Gebiets- und Verwaltungsreform in Niedersachsen. In: Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Kommunalarchivare e.V.; Niedersächsisches Landesarchiv (Hrsg.): Archiv-Nachrichten Niedersachsen – Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven. Heft 13 2009 S. 31 - 34 hier S. 33.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, die in den beschriebenen Verwaltungen entstandenen Unterlagen und deren Überlieferung in Kommunalarchiven näher zu beleuchten. Zur besseren Beurteilung der Unterlagen wird dazu zuerst die Geschichte der Provenienzbildner betrachtet. Im Falle der Gemeinden hat man es jedoch nicht mit einer typischen Behörde zu tun. Arnold Beuke meint dazu: „Der Begriff „Verwaltung“ konnte für diese Kommunen allenfalls eingeschränkt gelten [...]“.⁵ Deshalb ist die Schwerpunktsetzung anders als in Publikationen zu stark organisierten Behörden. Die Untersuchung der persönlichen Voraussetzungen der Akteure auf Gemeindeebene soll hervorbringen, wie sich die nebenamtliche Tätigkeit auf die Aktenführung auswirkte. Außerdem lassen sich die in der Vergangenheit entstandenen Inhalte besser bewerten und interpretieren, wenn bekannt ist unter welchen Umständen diese entstanden sind. Ein Blick aus der Perspektive der Akteure wird so erst möglich. Um die heutige Überlieferung einordnen zu können, ist ein Blick auf die Faktoren die diese beeinflussten notwendig. Im Weiteren soll herausgefunden werden, ob sich die entstandenen Aktenformen und –typen mit den gesetzlich verordneten decken und in wieweit sich eine Gleichförmigkeit in den verschiedenen Gemeinden erkennen lässt. Eine weitere Untersuchungsfrage ist, ob auf Muster und Ratgeber zurückgegriffen wurde. Die Behandlung der typisch entstandenen Unterlagen kann Archivarinnen und Archivaren, aber auch Nutzerinnen und Nutzern dazu dienen, Überlieferungslücken in den Beständen der Archive festzustellen.

3. Untersuchungsgegenstand

3.1. Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet dient das Fürstentum beziehungsweise Land Lippe. Lippe war bis zur Eingliederung in das Land Nordrhein-Westfalen 1947 eigenständig und hatte eine eigene Verwaltungsstruktur und Gesetzgebung. Da die Überlieferung aus dem vergleichsweise kleinen Gebiet gut ist, lassen sich durch die Auswertung der Unterlagen einer überschaubaren Anzahl von Gemeinden auch im Rahmen einer

⁵ Beuke, Arnold: Die kommunale Gebietsreform in Lippe 1969/1970. In: Lippischer Heimatbund (Hrsg.): Die kommunale Gebietsreform in Lippe 1969/1970. 1. Aufl. Detmold 2020 (Lippische Kulturlandschaften Heft 44) S. 1 - 7 hier S. 1.

Bachelorarbeit allgemeine Aussagen für einen ganzen Staat treffen. Von äußeren Entwicklungen blieb das Land dabei selbstverständlich nicht unbeeinflusst, sodass sich die gemachten Aussagen potentiell auch auf andere Gebiete anwenden lassen. Die Aufgaben, die auf die lippischen Gemeinden zukamen, waren ebenfalls in den benachbarten preußischen Gebieten relevant.⁶

3.2. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von 1841 bis 1934. Eine Selbstverwaltung⁷ in den Gemeinden begann für Lippe mit Inkrafttreten der Gemeindeverfassung 1841. Vorher geschah die eigentliche Verwaltung durch übergeordnete Ämter, die für eine größere Anzahl an Gemeinden zuständig waren. Zwar gab es in einzelnen Ortschaften Vorsteher, deren Aufgaben aber im Wesentlichen aus der Einstellung und Beaufsichtigung von Hirten und Nachtwächtern bestand. Daneben mussten Anordnungen von Seiten der Ämter ausgeführt werden. In vielen anderen lippischen Orten fehlten die Vorsteher komplett, da sich die Aufgaben auch so erfüllen ließen. Die Wahl der Vorsteher stellte die einzige Beteiligung der Dorfgemeinde an der Dorfverwaltung dar.⁸ Auf Grund der fehlenden Selbstverwaltung und der daraus folgenden sehr geringen Produktion von Schriftgut ist dieser Zeitraum für diese Untersuchung uninteressant. Auf die Gemeindeverfassung von 1841 folgten 1893, 1919 und 1927 weitere Gesetze, die die Verwaltung der Dörfer regelten.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934⁹ und die darauffolgende Deutsche Gemeindeordnung 1935 endete die spezifisch lippische Gesetzgebung und wurde durch eine reichseinheitliche ersetzt. Neben der Änderung der Titulierung von Gemeindevorsteher zu

⁶ Für den Vergleich der gemeindlichen Verwaltung mit der der preußischen Gebiete: Ellwein, Thomas: Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit - Die Jüngere Verwaltungsentwicklung in Deutschland am Beispiel Ostwestfalen-Lippe. Bd. 1: Die öffentliche Verwaltung in der Monarchie 1815 - 1918. Bd. 2: Die öffentliche Verwaltung im gesellschaftlichen und politischen Wandel 1919 - 1990. 1. Aufl. Opladen 1993 und 1997.

⁷ Zum Begriff der Selbstverwaltung siehe: Ellwein: Staat als Zufall. Bd. 1. S. 254f. und Heffter, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert – Geschichte der Ideen und Institutionen. 1. Aufl. Stuttgart 1950 S.7.

⁸ Stöwer, Herbert: Die lippische Kommunalverfassung. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westfälisches Landesamt für Archivpflege (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 8, Münster 1976 S. 3 - 9, hier S.4.

⁹ Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934. In: Reichsgesetzblatt 1934 Teil I, Nr. 11 S. 75.

Bürgermeister und Gemeindeausschuss zu Gemeinderat wuchs und veränderte sich vor allem der Aufgabenumfang erheblich.¹⁰ Diese Änderung in den Aufgaben begründet, neben den gänzlich anderen politischen Rahmenbedingungen, auch inhaltlich den Schnitt.

Der Untersuchungszeitraum deckt aus aktenkundlicher Sicht das Aktenwesen des 19. Jahrhunderts ab, in welchem Neuerungen sich besonders zur Mitte hin etablierten.¹¹

3.3. Untersuchte Gemeinden und Quellengrundlage

Für die Untersuchung der Unterlagen wurden insbesondere die Bestände der ehemaligen Gemeinden der heutigen Städte Lemgo und Detmold benutzt.¹² Aus den Detmolder Beständen wurden vor allen Dingen die Bestände der bis zur Gebietsreform selbstständigen Gemeinden berücksichtigt, da bei den 1954 zur Verwaltungsgemeinschaft Detmold-Land zusammengeschlossenen restlichen Gemeinden die Unterlagen aus dem Untersuchungszeitraum lückenhafter vorhanden sind als bei den übrigen. Von den Beständen des Stadtarchivs Lemgo blieben H 10 Wahmbeck sowie H 13 Voßheide unberücksichtigt, da es sich bei beiden um Gründungen in den 1920er Jahren handelt. Die 21 schwerpunktmäßig untersuchten Gemeinden hatten 1843 durchschnittlich 458,2 Einwohner, während es zum Ende des Untersuchungszeitraums 1925 schon 807,7 waren. Die Einwohnerzahl wie auch ihr Wachstum ist allerdings sehr heterogen. Die kleinste Ortschaft Niewald hatte nur 98 bzw. 106 Einwohner, während die Zahl in Heidenoldendorf von 795 auf 2579 anstieg.¹³ Bis 1919 selbstständige Kleinstgemeinden in Form von Domänen beziehungsweise Rittergütern und Forstbezirken wurden auf Grund der stark abweichenden Voraussetzungen nicht beachtet.

¹⁰ Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, § 6. In: Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, Nr. 6 S. 49 – 64.

¹¹ Schmid, Gerhard: Akten. In: Beck, Friedrich; Henning, Eckart (Hrsg.): Die archivalischen Quellen – Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. 5. erw. und akt. Aufl. Köln, Weimar, Wien 2012 S. 89 - 134, hier S.105 - 122.

¹² Weitere Erläuterungen zu der Verwendung der Bestände der Stadtarchive Detmold und Lemgo im Abschnitt Überlieferungssituation.

¹³ Eine komplette Übersicht der verwendeten Bestände mit den entsprechenden Einwohnerzahlen findet sich im Anhang. Dort sind auch die Quellen angegeben.

Für die sonstigen Auswertungen wurden weit mehr Orte in den Blick genommen, da hierfür auf gemeindeübergreifendes Material aus der Amtsüberlieferung wie aus der lippischen Archivpflege zurückgegriffen werden kann. Die Archivpfleger führten 1955 eine Umfrage über die damals vorhandenen Unterlagen durch, woraus sich Informationen über die Aufbewahrung und das Vorhandensein verschiedener Aktengruppen entnehmen lassen. Dadurch, dass auch nach dem jeweils ältesten Stück einer Gruppe gefragt wurde, lassen sich Aussagen über den Untersuchungszeitraum treffen. Notizen über Besuche in ausgewählten Orten ergänzen das Bild.¹⁴

Als letzter großer Quellenkomplex wurden lippische Gesetze und Verordnungen zu Rate gezogen.

4. Verwaltung der Dorfgemeinden in Lippe

4.1. Verwaltungsstruktur in Lippe

Die folgenden Schaubilder (Abb. 1 - 3) verdeutlichen den für diese Arbeit relevanten Verwaltungsaufbau auf Gemeinde- und Amtsebene, um die im weiteren Text genannten Akteure einordnen zu können. Das angegebene Jahr bezieht sich jeweils auf die Veröffentlichung der entsprechenden Rechtsgrundlage, die auch Quelle für die Zusammenstellung war. Grundsätzlich wurden die Gemeinden von gewählten Vorstehern verwaltet, Entscheidungen wurden durch ein Gremium aus Dorfbewohnern gefällt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben waren die Vorsteher mit einer gewissen Autorität betraut, die allerdings an den Gemeindegrenzen endete. Mehrere Gemeinden wurden in Ämtern zusammengefasst, die von einem staatlichen Bediensteten geleitet wurden. Städte und Flecken waren amtsfrei. Diese vorgesetzten Ämter übernahmen im wesentlichen Aufgaben der Armenpflege und Polizei für die Gemeinden. Alle Gemeinden eines Amtes entsendeten einen Vertreter in die Amtsgemeinderäte, deren Leitung der Amtmann inne hatte, der gleichzeitig auch oberster Beamter der Ämter war. In den Amtsgemeinderäten, die den Ämtern angegliedert waren, wurde über die kommunalen Aufgaben der Ämter entschieden. Die Änderung der Organe der Ämter 1927 beeinflusst den

¹⁴Die Ergebnisse sind im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung OWL im Bestand D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe zu finden.

Untersuchungsgegenstand wenig und wird deshalb nicht weiter ausgeführt. Gleiches gilt für die Bildung von Kreisen 1931.¹⁵

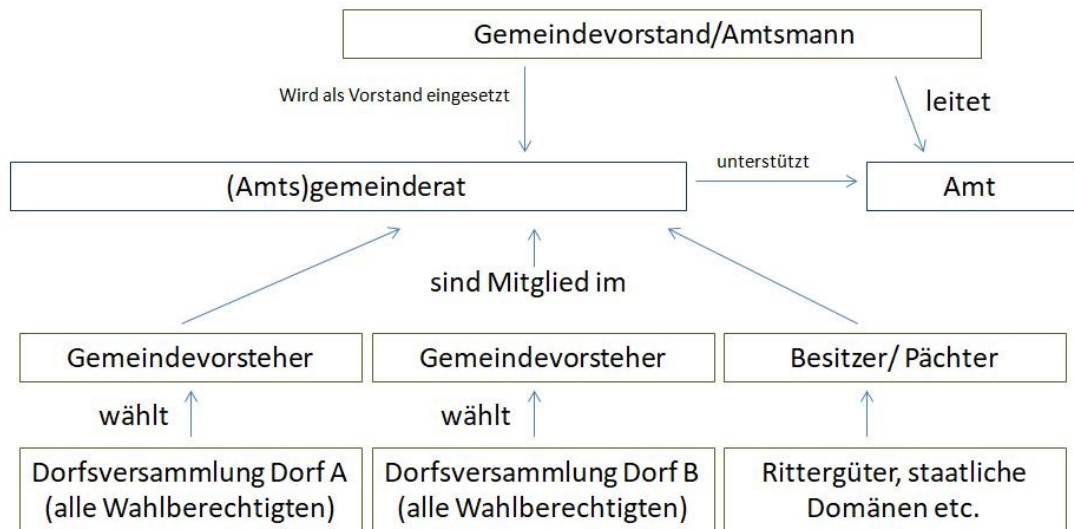


Abbildung 1: Verwaltungsstruktur auf Gemeindeebene in Lippe ab 1841.

¹⁵ Grundlegend dazu Stöwer: Kommunalverfassung sowie Stöwer, Herbert: 125 Jahre Selbstverwaltung im ländlichen Bereich. In: Heimatland Lippe – Zeitschrift des Lippischen Heimatbundes. Unter Mitarbeit von Wilhelm Rinne. Heft 1, Detmold 1967 S. 10 - 16. Auf Stöwer beruhend: entsprechende Abschnitte bei Klein, Thomas; Hubatsch, Walther: Lippe. In: Klein, Thomas: Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815 - 1945. Reihe B Bd. 16 Mitteldeutschland. 1. Aufl. Marburg/Lahn 1981 S. 183 - 240. Für die Zeit nach 1927 auch: Petri, Hermann Konrad: Das kommunale Verfassungswesen in Lippe. In: Stein, Erwin (Hrsg.): Monographien deutscher Landschaften – Das Land Lippe. Berlin-Friedenau 1930 S. 136 - 141. Daneben Ellwein: Staat als Zufall. Bd. 1. S. 138 ff.

Die verschiedenen Bände: Jeserich, Kurt G.A.; Pohl, Hans; Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Stuttgart 1983 - 1987. liefern keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse, da der Fokus stark auf Preußen gelegt wurde.

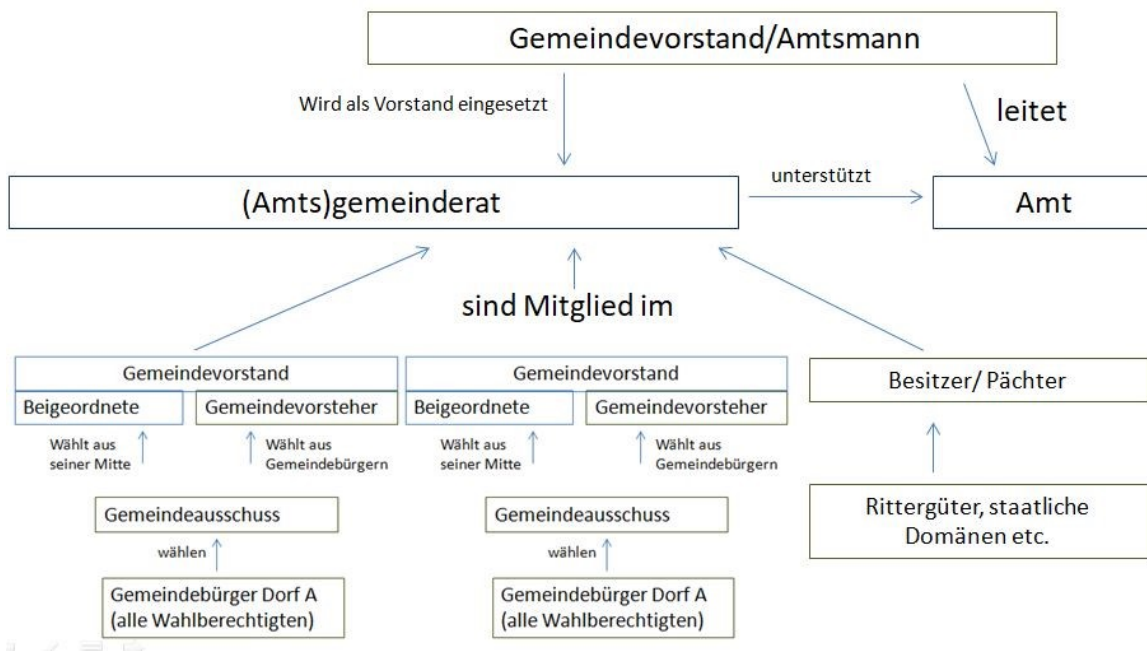


Abbildung 2: Verwaltungsstruktur auf Gemeindeebene in Lippe ab 1893.

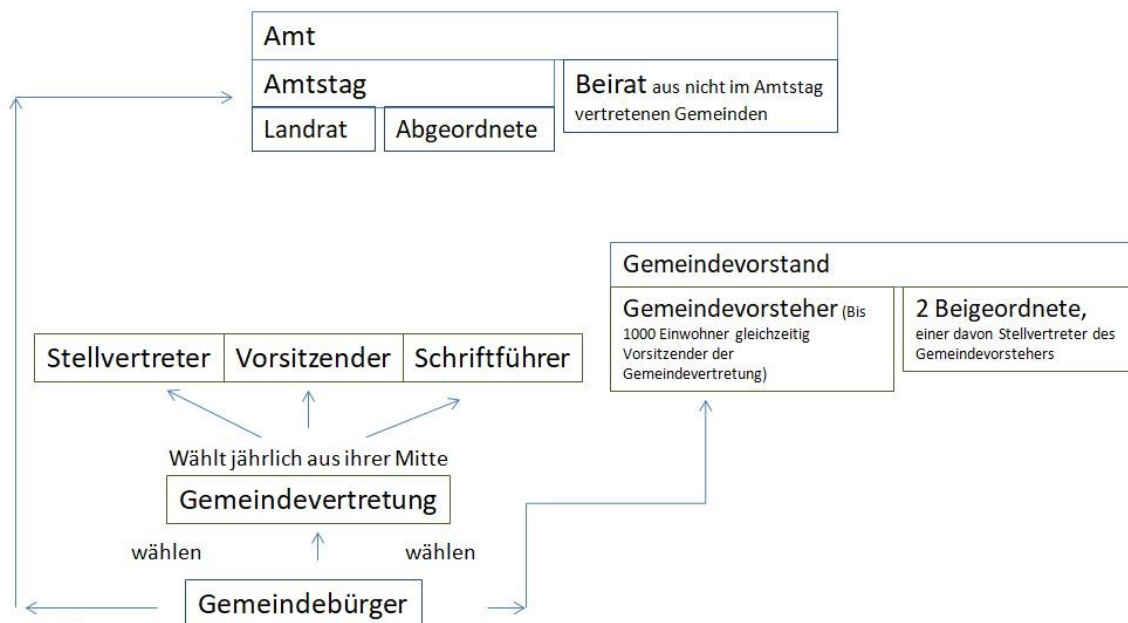


Abbildung 3: Verwaltungsstruktur auf Gemeindeebene in Lippe 1919/1927.

Die in den Schaubildern aufgeführten Begrifflichkeiten wurden nach den jeweils gültigen Gesetzen verwendet. Allerdings muss als Einschränkung darauf hingewiesen werden, dass besonders in der ersten Fassung der Landgemeindeordnung 1841 keine stringente Verwendung von Begriffen erfolgt.

Schon für den durch § 1 eigentlich festgesetzten Begriff der „Dorfsgemeinde“ als kommunale Einheit folgen im weiteren Gesetzestext die nahezu synonym gebrauchten Bezeichnungen „Bauerschaft“,¹⁶ „Dorfschaft“¹⁷ und bereits in der Vorrede „Landgemeinde“.¹⁸ Ebenso wird der Gemeindevorsteher auch als „Ortsvorsteher“ benannt.¹⁹ Ist diese Begriffsverwendung noch gut zu überblicken, erschwert die Verwendung der gleichen Amtsbezeichnungen bei den Dorfs- und Amtsgemeinden zusätzlich. Der Vorstand der Amtsgemeinden heißt ebenfalls Gemeindevorstand,²⁰ obwohl Amtsgemeindevorstand sachlich richtig wäre, die Amtsgemeinden werden schlicht „Gemeinden“²¹ genannt.²² Entsprechend der obrigkeitlichen Vorgabe existierte auch im Schriftverkehr der Gemeinden und Ämter eine solche Namensvielfalt, was wohl auch auf die Sprachrealität vor Gesetzeserlass zurückzuführen ist. Auch wenn ab 1893 ein eindeutigerer formulierter Gesetzestext vorliegt, kam dies in den Gemeinden nicht an. Das Protokollbuch Bentrups von 1912 wurde beispielsweise zeitgenössisch auf dem Umschlag mit „Gemeinde“, auf der ersten Seite mit „Bauerschaft“ beschriftet, der direkt darunter liegende Stempelabdruck weist den Ort als „Dorfsgemeinde“ aus.²³ Bis heute wirkt sich dieser Umstand auf die Titel der archivischen Verzeichnungseinheiten aus, bei welchen der Titel anhand der auf der Unterlage zu findenden Beschriftung gebildet wurde. Bei Nichtbeachtung des Kontextes kann es also leicht zu falschen Interpretationen der Gesetze und Verordnungen sowie zur Verwechslung der Amtsträger kommen.

¹⁶ Verordnung, die Gemeinde-Verfassung betreffend von 1841 (Landgemeindeordnung 1841), § 2 und § 11. In: Landes-Verordnungen des Fürstentums Lippe, Detmold 1844 S. 541 - 562.

¹⁷ Landgemeindeordnung 1841, § 9 und § 11.

¹⁸ Die Dorfsgemeinde ist nach Landgemeindeordnung 1841 die Einwohnerschaft einer Bauerschaft, Dorfschaft bzw. Landgemeinde. Während im Gesetz diese Unterscheidung noch nachvollziehbar ist, entfällt sie im sonstigen Gebrauch häufig. „Bauerschaft“ kann wiederum unterschiedlich aufgefasst werden. (siehe bspw.: Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Deutsches Rechtswörterbuch. Weimar 1914 - 1932 Sp. 1281ff. Online abrufbar unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=buecher&term=drw+i&seite=s1281-1282>).

¹⁹ Landgemeindeordnung 1841, § 17.

²⁰ Landgemeindeordnung 1841, § 23.

²¹ Landgemeindeordnung 1841, § 24.

²² Das im Freihandbereich der Lippischen Landesbibliothek stehende Exemplar der Landes-Verordnungen (Signatur ZXEA 100-8) weist zahlreiche Unterstreichungen und einige Kommentare auf; einem der Leser war die Begriffsetzung wohl zu unspezifisch, sodass er bei § 22 „Amts“ vor „Gemeinderath“ einfügte.

²³ Stadtarchiv Detmold (StADt) D 106 Bentrup Nr. 26, Protokollbuch für die Bauerschaft Bentrup, 1912 - 1938.

4.2. Sozialstruktur der Gemeindevorstände und Wahlrecht

Um die Entstehung der Unterlagen nachvollziehen zu können, muss ein Blick auf die Kenntnisse geworfen werden, die die Mitglieder des Gemeindevorstands aus ihrem Haupterwerb mitbrachten. Diese dürften sich entscheidend auf die Handlungsweise desjenigen ausgewirkt haben. Deshalb wird zuerst darauf eingegangen, aus welchen Berufsgruppen und Sozialgefügen die Vorstandsmitglieder kamen. Dazu müssen vor allem die Bestimmungen für Wahlen in den Blick genommen werden, da diese regelten, wer überhaupt zur Wahl beitragen durfte. Die Verwaltung der lippischen Landgemeinden erfolgte grundsätzlich ehrenamtlich, die Mitwirkung und Übernahme eines Amtes zur Verwaltung und Vertretung der Gemeinde war verpflichtend.²⁴ Die möglichen Kandidaten für die Mitgliedschaft im Gemeindevorstand waren durch die Wahlgesetze stark eingeschränkt, wobei die Einschränkungen mit jeder neuen Gemeindeordnung weniger stark ausgeprägt waren. Zunächst war das Stimmrecht zur Wahl des Vorstands an Grundbesitz geknüpft.²⁵ Frauen wurden explizit ausgeschlossen.²⁶ Gemeindeämter bekleiden durfte darüber hinaus nur, wer über 25 Jahre alt war, sich zur christlichen Religion bekannte und sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befand.²⁷ Ab einem Alter von 60 Jahren oder andauernder Krankheit war es erlaubt die Wahl abzulehnen.²⁸ Es herrschte ein Zensuswahlrecht vor, welches sich in erster Linie in der Landständischen Verfassung von 1836 begründete. Herbert Stöwer meint, dass diese Regelungen getroffen wurden, da der Gesetzgeber bei den Grundbesitzern das größte Verantwortungsbewusstsein erwartete.²⁹

Für das Dorf Heiden liegt eine Untersuchung über die Erwerbstätigkeit der Grundbesitzer in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor.³⁰ Daraus lässt sich erkennen, wer maßgebliches Mitspracherecht hatte. 1881 waren von den etwa

²⁴Landgemeindeordnung 1841, § 20; Gemeindeverfassung 1893, § 13 Abs. 1; Gemeindeverfassungsgesetz 1927, § 19 Abs. 1.

²⁵ Landgemeindeordnung 1841, § 4.

²⁶ Landgemeindeordnung 1841, § 7.

²⁷ Landgemeindeordnung 1841, § 13.

²⁸ Landgemeindeordnung 1841, § 14.

²⁹ Stöwer: Selbstverwaltung S.12.

³⁰ Hüls, Hans: Heiden in Lippe – Zur Genese und Struktur eines dörflichen Lebensraumes. Münster 1974 (Spieker, Landeskundliche Beiträge und Berichte Bd. 22) S. 151 - 153.

1100 Bewohnern³¹ lediglich 124 Grundeigentümer. Dadurch, dass 11 davon Witwen, Ehefrauen und Pensionäre waren, betrug die Zahl der Stimmberechtigten wohl weniger als 120 Personen und somit kaum mehr als 10 % der Gesamtbevölkerung. Größten Anteil der Grundeigentümer machten die Ziegler, Handwerker und Arbeiter aus. 62,31 % wurden zu diesen Berufszweigen gezählt, insgesamt 77 Personen. Fast 50 davon waren Ziegler.³² Dadurch, dass die Ziegler im Ausland ihr Geld verdienten und so während der Saison, die sich etwa von April bis Oktober erstreckte,³³ ortsabwesend waren, dürfte die Wahl nicht auf sie gefallen sein. Die Gemeindeverfassung sieht eine längere Abwesenheit explizit als Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Amtes an.³⁴ Somit bleiben nur noch ca. 28 Handwerker und Arbeiter mit Grundbesitz als potentieller Gemeindevorstand übrig, die ca. 22 % ausmachten. Eine ebenso große Gruppe waren die Landwirte. Auf alle weiteren Berufsgruppen entfiel ein verschwindend geringer Anteil von etwa 7 %.³⁵ Im nahegelegenen, aber nur etwa halb so großen Hörstmar fiel der Anteil der Grundbesitzer noch stärker zu Gunsten der Landwirte aus, da die Gruppe der Handwerker zahlenmäßig geringer war.³⁶ In Nienhagen waren es sogar nur 16 Wahlberechtigte bei der Vorsteherwahl, die allesamt Landwirte waren.³⁷ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Landwirte, sowie Ziegler, Handwerker und Arbeiter mit Abstand den größten Teil der wählbaren Bevölkerung ausmachten. Während sich die erste Gruppe recht homogen zusammensetzte, waren in der zweiten Gruppe sowohl Angestellte als auch deren Vorgesetzte vertreten, was möglicherweise einen Einfluss auf die Wahl hatte.

³¹ Reekers: Bevölkerung Westfalens S. 129 - 130.

³² Angemerkt sei, dass Heiden zu dieser Zeit als „das Lippische Zieglerdorf“ (Hüls: Heiden. S. 165) bezeichnet wurde. Der Anteil der Ziegler ist also überproportional hoch und war in anderen Bereichen des Untersuchungsgebiets geringer. Das bedeutete jedoch nicht automatisch, dass sich deshalb die Besitzverhältnisse grundlegend anders darstellten.

³³ Lucassen, Jan: Lippische Ziegler unter dem Gesichtspunkt der globalen Migrationsgeschichte. In: Joergens, Bettina; Lucassen, Jan (Hrsg.): Saisonale Arbeitsmigration in der Geschichte - Die lippischen Ziegler und Ihre Herkunftsgesellschaft. 1. Aufl. Essen 2017 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen Bd. 68) S. 33 – 57 hier S. 46.

³⁴ Landgemeindeordnung 1841, § 14.

³⁵ Alle Berechnungen nach Angaben von Hüls: Heiden S. 152.

³⁶ Wert von 1883. Rhiemeier, Günther: Hörstmar – Vom Urdorf zur ländlichen Wohngemeinde. 1. Aufl. Herford 1989 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo Bd. 3) S. 216.

³⁷ StADt D 106 Nienhagen Nr. 11: Wahlen der Bauernschafts- Vorsteher, 1847 - 1869.

Die Einschränkung, dass nur christliche Einwohner an der Selbstverwaltung der Gemeinden teilhaben durften, ist aus heutiger Sicht diskriminierend, schränkte jedoch die möglichen Kandidaten für den Posten des Gemeindevorstands gerade in den kleinen Gemeinden kaum noch stärker als ohnehin schon ein. Neben Christen gab es in einigen Gemeinden noch Menschen jüdischen Glaubens. Im erwähnten Heiden machten diese jedoch nur etwa 0,3 bis 3 % der Gesamtbevölkerung aus.³⁸ Der Anteil der Juden an der lippischen Gesamtbevölkerung betrug etwa 1 %.³⁹

Es lässt sich also zeigen, dass durch den Gesetzgeber mit dem Gesetz von 1841 von vornherein festgelegt wurde, dass in Dorfangelegenheiten die bäuerliche Oberschicht die Entscheidungsmehrheit hatte. Diese Mehrheit war umso stärker, je kleiner das Dorf war, da Handwerker eher in größeren Gemeinden tätig waren. Peter Steinbach sieht den Kreis derjenigen „[...] die sich aktiv mit den dörflichen Kommunalangelegenheiten befaßten, insgesamt auf die Gutsbesitzer, Großbauern und Amtsmeier [...]“ beschränkt.⁴⁰ Dieser Zustand herrschte auch in weiteren deutschen Ländern.⁴¹

Die Gemeindeordnung von 1893 präziserte die Regelungen zur Wählbarkeit und erweiterte gleichzeitig den Kreis der Personen, die an den demokratischen Strukturen teilhaben konnten. Über 25 Jahre alte männliche Bürger des Deutschen Reiches mit Wohnsitz in der Gemeinde erwarben das Gemeindebürgerrecht. Mit dem eingeführten Gemeindebürgerrecht wurde von da an kein Unterschied zwischen Wählern und Wählbaren gemacht.⁴² Grundbesitz war hierfür kein Kriterium mehr, es wurde lediglich eine eigene Wohnung verlangt, wenn man sich

³⁸ Errechnet nach Hüls: Heiden S. 151.

³⁹ Steinbach, Peter: Sozialstruktur und Sozialverhalten – Überlegungen zur politischen Sozialgeschichte des Fürstentums Lippe in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Niebuhr, Hermann; Sprinhorn, Rainer; im Auftrage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. (Hrsg.): Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde. Detmold 1992 (Bd. 61) S. 141 - 174 hier S. 171.

⁴⁰ Steinbach, Peter: Lippische Kommunalverwaltung im 19. Jahrhundert – Bemerkungen zur Tagung der Sektion „Kommunalgeschichte“ auf dem Deutschen Historikertag in Köln, April 1970. In: Engelbert, Günther; im Auftrage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. (Hrsg.): Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde. Detmold 1973 (Bd. 42) S. 58 - 90 hier S. 78 - 79.

⁴¹ Heffter: Selbstverwaltung S. 203.

⁴² Bekanntmachung betreffend die neue Fassung der Dorfgemeindeordnung vom 18. April 1893 (Dorfgemeindeordnung 1893) § 6 In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1895 S. 229 - 245.

in einem Angestelltenverhältnis befand.⁴³ Daneben gehörte zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts die Pflicht Steuern zu zahlen.⁴⁴ Auch die Schranke der Religionszugehörigkeit war mit der neuen Verordnung aufgehoben worden. Für Verbrecher ruhte das Gemeindebürgerrecht während der Haft oder im Falle eines laufenden Prozesses gegen sie, der den Entzug der Bürgerrechte des Reiches nach sich ziehen konnte.⁴⁵ Die Gründe, die zur Ablehnung der Wahl in ein Amt berechtigten, sind die gleichen geblieben.⁴⁶ Eine wichtige Änderung ergab sich aber im Wahlsystem, es wurde das Dreiklassenwahlrecht eingeführt.⁴⁷ Daraus resultierte keine Veränderung in der Stellung der bäuerlichen Oberschicht, obwohl mehr Wahlberechtigte als zuvor vorhanden waren. Trug die Oberschicht doch zu einem größeren Teil zu den Steuern bei und bildete fast ausschließlich die Erste Klasse.⁴⁸ So auch in Hörstmar, dort setzte sich die Erste Klasse aus den Besitzern der fünf größten Höfe und zwei Ziegeleibesitzern zusammen.⁴⁹

Die Praxis bestätigt die vorstehend gemachten Überlegungen. In Hörstmar waren sämtliche Dorfvorsteher bis 1918 hauptberuflich Landwirte.⁵⁰ Diese Berufsgruppe ist es also, deren Tätigkeiten im Hinblick auf Parallelen zur Arbeit als Gemeindevorstand untersucht werden müssen.

Mit Inkrafttreten der Vorläufigen Gemeindeordnung im März 1919 gab es die größte Änderung im Wahlsystem der Gemeinden. Von da an galt ein allgemeines Wahlrecht für alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 21 Jahren, sodass jede Stimme gleichberechtigt gezählt wurde. Frauen wurden erstmals zu „wahlberechtigte[n] Gemeindebürger[n]“, die wie alle anderen Wahlberechtigten

⁴³ Dorfgemeindeordnung 1893, § 7 Abs. 2.

⁴⁴ Dorfgemeindeordnung 1893, § 7 Abs. 1.

⁴⁵ Dorfgemeindeordnung 1893, § 11.

⁴⁶ vgl. Dorfgemeindeordnung 1893, § 13 und Landgemeindeordnung 1841, §14.

⁴⁷ Landgemeindeordnung 1841, § 20.

⁴⁸ Bei den Landtagswahlen bestand die erste Klasse zwischen 1895 und 1881 aus kaum 1 %, die zweite Klasse aus 5 - 7 % der Wahlberechtigten. Die Tendenz dürfte sich auch auf die Gemeinden anwenden lassen, wenngleich die zweite Klasse im Laufe der Jahre an Anteilen gewann. Siehe Steinbach: Sozialgeschichte S. 162 - 164.

⁴⁹ Rhiemeier: Hörstmar S. 236.

⁵⁰ Rhiemeier: Hörstmar S. 233 und 412.

auch wählbar waren.⁵¹ Dieses neue Wahlrecht wirkte sich direkt bei der ersten Wahl auf die Zusammensetzung der Gemeindevorstände aus; in vielen Gemeinden waren erstmals Arbeiter oder Handwerker in die Gemeindevorstände gewählt worden.⁵² Ob jemals eine Frau gewählt worden ist, konnte trotz der Beschäftigung mit dem Thema in dieser Arbeit nicht ermittelt werden. Durch das Gemeindeverfassungsgesetz von 1927 waren Frauen berechtigt das Amt abzulehnen, wenn sie mehr als zwei Kinder zu erziehen hatten.⁵³ Ansonsten brachte das neue Gesetz keine Bestimmungen, die das aktive oder passive Wahlrecht weiter einschränkten, es wurden hauptsächlich die bestehenden genauer gefasst.

Die Wahlen selbst fanden im gesamten Untersuchungszeitraum in den Wintermonaten statt,⁵⁴ in denen sowohl die Landwirte nicht unmittelbar mit der Ernte beschäftigt, aber vor allen Dingen die Ziegler in der Heimat waren, wie noch 1930 hervorgehoben wird.⁵⁵

4.3. Kenntnisse der Gemeindevorstandsmitglieder aus ihrem Berufsleben

Dass insbesondere Landwirte kommunale Ehrenämter besetzten, wirkte sich schon in deren Ausbildung aus. Spätestens ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert war die Vorbereitung auf solche Ämter Bestandteil der Lehrpläne für Landwirtschaftsschulen, wie sie auch in Lippe existierten. Mit seinem Werk: „Selbstverwaltungsämter“ brachte Karl Petri 1894 dazu ein Lehrbuch heraus, welches seiner Ansicht nach eine bestehende Lücke füllen sollte.⁵⁶ Dieses sollte noch 1920 in einer fünften verbesserten Auflage erscheinen, was zumindest einen Hinweis auf die Bedeutung des Werkes gibt. Weitere Werke Petris, die sich mit der Tätigkeit von Landwirten in Gemeindeämtern beschäftigten, wurden ebenfalls lange aufgelegt, wie zum Beispiel „Das Schriftwerk des Landwirts“ mit sieben Auflagen von 1894 bis 1925 oder „Der Guts-Sekretär“ ebenfalls in sieben Auflagen von 1897 bis 1927. Diese Werke waren zwar auf die Gesetze Preußens zugeschnitten, da für

⁵¹ Vorläufige Gemeindeverfassung für Lippe vom 28. März 1919 (Gemeindeverfassung 1919), § 3. In: Lippische Gesetz-Sammlung, Detmold 1919 S. 929 - 933.

⁵² Rhiemeier: Hörstmar S. 412.

⁵³ Gemeindeverfassungsgesetz vom 1. Dezember 1927 (Gemeindeverfassungsgesetz 1927), §19. In: Lippische Gesetz-Sammlung, Detmold 1928 S. 303 - 345.

⁵⁴ Bspw. Gemeindeordnung 1893, § 48.

⁵⁵ Drake, Heinrich: Die Verwaltung des lippischen Landes. In: Stein, Erwin (Hrsg.): Monographien deutscher Landschaften – Das Land Lippe. Berlin-Friedenau 1930 S. 130 - 135 hier S. 131.

⁵⁶ Heffter: Selbstverwaltungsämter, Vorwort ohne Seitenzahl.

Lippe aber keine vergleichbaren ausfindig gemacht werden konnten, waren diese möglicherweise auch dort vertreten.

Spätestens mit Einführung der Einkommenssteuer im Jahr 1868 waren Selbstständige und Arbeitgeber indirekt zur ordentlichen Buchführung verpflichtet worden, um ihr Einkommen nachzuweisen.⁵⁷ Doch auch ohne Zwang durch Gesetze konnte im Führen von Rechnungsbüchern der entscheidende Unterschied in Erfolg oder Misserfolg landwirtschaftlicher Betriebsführung liegen. Die zeitgenössische Literatur beschreibt einen Landwirt ohne Buchführung als orientierungslos: „Ein Landwirt ohne Buchführung ist wie ein Jagdhund ohne Spur.“⁵⁸ Hauptbestandteile der Buchführung sind Inventarliste und Kassenbuch (Einnahmen und Ausgaben), daneben sogenannte Hilfsbücher zur eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit.⁵⁹

4.4. Anteil der Gemeindevorsteher an der Gemeindeverwaltung

Zwar bestand der Gemeindevorstand spätestens ab 1893 aus mehreren Mitgliedern,⁶⁰ in der Praxis blieb allerdings ein Großteil der Geschäfte am Vorsteher hängen. Von Gesetzeseite wurde der Vorsteher hauptsächlich in der Hinsicht herausgehoben, als dass er die Leitung und Beaufsichtigung verschiedener Aufgaben zu verantworten hatte.⁶¹ Vorher konnten Gemeindevorstand und Gemeindevorsteher identisch sein.⁶²

Gerade in Kriegs- und Krisenzeiten kam es zur vermehrten Übertragung von Aufgaben an die Gemeindevorsteher. Zusätzlich waren vielen von ihnen als Landwirte beispielsweise durch die Kriegswirtschaftsverordnungen des ersten Weltkriegs an weitere Verpflichtungen gebunden, was in Summe ein großes

⁵⁷ Gesetz die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer betreffend vom 6. Juni 1868, § 1. In: Steinberg, Paul (Hrsg.): Das Fürstlich Lippische Gesetz die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer betreffend vom 6. Juni 1868 in seiner jetzt geltenden Gestalt nebst sämtlichen amtlich veröffentlichten Instruktionen. Detmold 1890.

⁵⁸ Clausen, H.: Landmanns Buchführung – Leichtfaßliche Anleitung mit durchgeführtem Jahresbeispiel. 2., verbesserte Aufl. Berlin 1904 (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher) S. 10.

⁵⁹ Dazu einige Literatur zur praktischen Anwendung, Bspw. Petri, Karl: Das Schriftwerk des Landwirts – Anleitung zur Abfassung seiner schriftlichen Arbeiten im Beruf und bürgerlichen Leben. 4., neubearbeitete Aufl. Berlin 1909 (Thaer-Bibliothek Nr. 90) oder das Kapitel Landwirtschaftliche Buchführung in: Petri, Carl: Der Guts- Sekretär – Praktische, durch Beispiele erläuterte Anleitung zur Abfassung aller schriftlichen Arbeiten des Landwirts. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. Berlin 1902.

⁶⁰ Dorfgemeindeordnung 1893, § 41.

⁶¹ Bspw. Gemeindeverfassungsgesetz 1927, § 57 und 61.

⁶² Landgemeindeordnung 1841, § 11.

Arbeitspensum außerhalb der grundlegenden Tätigkeiten ausmachte. Auf Grund eines Artikels in der Lippischen Post im Februar 1917⁶³ beschäftigte sich auch die lippische Landesregierung mit der Überlastung und weist die Ämter an, sich der Sache anzunehmen und eine Lösung dafür zu finden. Nahe liegt, wie auch von der Regierung vorgeschlagen, die Aufgaben auf die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung aufzuteilen. Gesetzliche Grundlage hierfür bietet § 54 Absatz 4 der Dorfgemeindeordnung von 1893; insbesondere die Beauftragung weiterer Personen mit dem Kassen- und Rechnungswesen ist vorgesehen. Eine Umfrage des Amtes Blomberg brachte zutage, dass dies in der Praxis nur teilweise vorgenommen wurde, die eigentliche schriftliche Verwaltungsarbeit aber weiterhin an den Vorstehern hing. Abgegeben wurden vor allem arbeitsintensive, aber einfache Tätigkeiten wie die Viehzählung oder Ausgabe von Marken für rationierte Waren. Teilweise konnten wie in Sabbenhausen die Hilfen entlohnt werden, was die Arbeitsteilung sicherlich einfacher machte.⁶⁴ In Wöbbel wurden Kriegsinvalide beschäftigt.⁶⁵ Andernorts lehnten es die Beauftragten sämtlich ab, dem Gemeindevorsteher zu helfen. In Höntrup fehlte schlichtweg geeignetes Personal, wie der Gemeindevorsteher meint, „[...] denn es sind sämtlich alte Herren von 65 Jahren, denen selten etwas rasch klar zu machen ist, und darum tue ich es auch selber allein, als daß man sich mit den Herren herumbalgen muß.“⁶⁶ Ähnliche Äußerungen findet man auch andernorts: „Die Ausschußmitglieder und der Beigeordnete unserer Bauerschaft [Wellentrup] glauben nicht in der Lage zu sein, selbstständig Posten der Vorstehergeschäfte ausführen zu können.“⁶⁷ Seit 1927 ist

⁶³ unbekannter Autor: Hilfe für unsere ländlichen Gemeindevorsteher, Lippische Post vom 02.02.1917. Nr. 28, Lemgo 70. Jahrgang.

⁶⁴ Schreiben des Gemeindevorstehers Brenker aus Sabbenhausen an das Verwaltungsamt Blomberg vom 3.3.1917 In: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL) L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Blomberg Nr. 34: Entlastung der Ortsvorsteher durch Übertragung von Aufgaben auf die Beigeordneten und Ausschussmitglieder (Rundschreiben und Antworten der einzelnen Gemeinden), 1917.

Gesetzliche Grundlage hierfür: Dorfgemeindeordnung 1893, § 50 Absatz 6.

⁶⁵ Schreiben des Gemeindevorstehers Theilmeier aus Wöbbel an das Amt Blomberg vom 3.3.1917 In: LAV NRW OWL L 109 Blomberg Nr. 34.

⁶⁶ Schreiben des Gemeindevorstehers Mansfelder aus Höntrup an das Verwaltungsamt Blomberg vom 2.3.1917 LAV NRW OWL L 109 Blomberg Nr. 34.

⁶⁷ Schreiben des Gemeindevorstehers H. Stiewe aus Wellentrup an das Verwaltungsamt Blomberg vom 06.03.1917 LAV NRW OWL L 109 Blomberg Nr. 34.

klar gesetzlich geregelt, dass der Gemeindevorsteher die laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu führen hat.⁶⁸

Insgesamt zeigt sich, dass die Verwaltung fast ausschließlich bei den Gemeindevorstehern lag und auch in früherer Zeit eine Arbeitsteilung unüblich war. Die Gemeindevorsteher gelten also grundsätzlich als die Haupt-Aktenbildner der Gemeinden.

4.5. Woher nahmen die Gemeindevorsteher die Kenntnisse für ihr Amt?

Nach ihrer Amtseinführung und Verpflichtung 1841 bekamen die neugewählten Gemeindevorsteher jeweils ein Exemplar der Landgemeindeordnung und des Heimatgesetzes ausgehändigt.⁶⁹ Auch später ist eine Übergabe der Landgemeindeordnung belegt.⁷⁰ Die Protokolle über die Verpflichtung der Gemeindevorsteher beim Amt sind recht kurz und vermitteln kaum eine Vorstellung darüber, wie intensiv währenddessen geschult wurde. Im Amt Horn wurde „mit den Obliegenheiten der Gemeindevorsteher [...] bekannt gemacht und darauf eidlich verpflichtet.“⁷¹ Oftmals enthalten die Protokolle aber auch nur den Nachweis der Verpflichtung, in späterer Zeit wurden vorgefertigte Formulare unterschrieben.⁷²

Es wäre zu vermuten, dass für die in der öffentlichen Verwaltung unerfahrenen neuen Amtsträger spezielle Zusammenfassungen über ihre zukünftigen Tätigkeiten verschriftlicht wurden. Im Zuge dieser Untersuchung konnte jedoch kein solches Werk ausfindig gemacht werden. Lediglich ein Hinweis auf die Existenz wurde ermittelt. Das Amt Horn bestellte 1864 bei der Fürstlichen Registratur Exemplare einer „Instruktion für die Dorfvorsteher“, welche mit der Frage geliefert wurde, ob es sich um die richtige handele.⁷³ Möglicherweise zielte die Nachfrage auf einen ungenau formulierten Titel ab und es handelte sich tatsächlich nur um

⁶⁸ Gemeindeverfassungsgesetz 1927, § 61.

⁶⁹StADt D 106 Nienhagen Nr. 9: Protokoll der Gemeinderatssitzung des Fürstlich Lippischen Amtes Lage vom 29.05.1841, 1841.

⁷⁰ LAV NRW OWL L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Detmold Nr. 47: Gemeindeangelegenheiten Bd. 14: Oberschönhagen, 1850 - 1906.

⁷¹ 01.04.1884. LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 33: Verpflichtung der Dorfvorsteher des Amtes Horn [...], 1833 - 1894.

⁷² Bspw. 23.02.1928. LAV NRW OWL L 109 Verwaltungsamt Brake Nr. 121: Wahl und Verpflichtung der Gemeindevorsteher und Gemeindeverordneten, 1928 - 1931.

⁷³ LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 26: Anstellung und Verpflichtung von Dorfvorstehern im Amt Horn. Generalia, 1780 - 1876.

einen Abdruck des gültigen Gesetzes. Solche sind als selbstständiges Werk 1893 und 1927 nachgewiesen.⁷⁴ Bei beiden sind die Inhalte neben dem eigentlichen Gesetzestext nur marginal, was eine darüber hinausgehende „Instruktion“ unwahrscheinlich macht. Dass spezielle Handlungsanweisungen für von Laien übernommene Ämter in Lippe generell existierten, beweisen die „Pflichten eines Bauerrichters“ von 1826, die als Druck an Bauerrichter verteilt wurden.⁷⁵

Staatlicherseits versuchte man die Gemeindevorsteher mit dem Amtsblatt zu erreichen.⁷⁶ Darin wird beispielsweise 1893 an die Erstellung der Listen der Wahlberechtigten erinnert.⁷⁷ In Beilagen wurden außerdem neu erlassene Gesetze und Verordnungen verbreitet.⁷⁸ Auch Verfügungen wurden so veröffentlicht.⁷⁹ Da aber in keinem Fall Hinweise auf den Bezug des Blattes beispielsweise durch Rechnungen oder Einträge in den Kassenbüchern erkennbar waren, ist es unklar, ob die Gemeinden selbst überhaupt im Besitz desselben waren.⁸⁰ Lediglich ein Sonderdruck von 1912 zur Regelung des Armenwesens ist im Protokollbuch des Armenausschusses Hiddesen vorhanden.⁸¹ Wahrscheinlicher ist es, dass die Amtsgemeinden die wichtigsten Dinge mitteilten und gegebenenfalls Sonderdrucke veranlassten. Aber auch eine direkte Ansprache an die Gemeindevorsteher erfolgte durch den Staat. Dieser verschickte Rundschreiben an die Verwaltungsämter, mit dem Auftrag zur weiteren Verteilung an die Gemeinden.⁸²

⁷⁴Unbekannter Autor: Dorfgemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1893 nebst Amtsgemeindeordnung vom 2. März 1841. Detmold 1893 und Petri, Hermann Konrad: Gemeindeverfassungsgesetz für das Land Lippe vom 1. Dezember 1927 – Mit Einleitung, Inhaltsverzeichnis und Schlagwortregister. Detmold 1927 (Meyersche Gesetzsammlung).

⁷⁵ erhalten bspw. in: LAV NRW OWL L 92 A Lippische Rentkammer- Allgemeine Kammersachen Nr. 348: Bauerrichter- und Unterbediensteten-Instruktionen, 1839

⁷⁶ Ab 1809 Fürstlich-Lippisches Intelligenzblatt, ab 1843 Fürstlich-Lippisches Regierungs- und Anzeigebblatt, ab 1878 Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe, ab 1916 Staatsanzeiger für das Land Lippe.

⁷⁷ Steneberg, August: Allgemeine Verfügung, zur Ausführung der neuen Dorfgemeindeordnung, vom 15. August 1893. In: Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe Nr. 65, 16. August 1893 S. 378.

⁷⁸ Bspw. Eschenburg, Wilhelm Arnold: (Hrsg.): Land-Gemeinde-Ordnung. In: Fürstlich-Lippisches Intelligenzblatt 1841 Nr. 12 Beilage S. 9 - 24.

⁷⁹ Amtsblatt Nr. 73, 13.09.1893 S. 443.

⁸⁰ 1843 betrug der Bezugspreis 1 Reichsthaler 18 Mariengroschen. siehe: Redaction (Hrsg.): Das Regierungs- und Anzeigebblatt. In: Fürstlich Lippisches Regierungs- und Anzeigenblatt Nr. 1 1843 S. 9.

⁸¹ StADt D 106 Hiddesen Nr. 31: Protokolle des Armenausschusses, 1912 -1 925.

⁸² Rundschreiben betreffend die Erhebung von Kirchen- Schul- und Dorfssteuern. In: LAV NRW OWL D 109 Brake Nr. 85: Dorfangelegenheiten – Allgemeines, u.a. Stempel, Steuern, Ortsstatuten, Dienstentschädigung, 1894 - 1927.

Im benachbarten Preußen waren die Landgemeinden, die allerdings einen erweiterten Aufgabenumfang zu erledigen hatten, in Zusammenschlüssen und Verbänden organisiert.⁸³ Schon in den 1890er Jahren erschien die Zeitschrift „Die Landgemeinde“ als Organ der altpreußischen Landgemeinden, die aktuelle Fragen im Bezug auf Landgemeinden thematisierte und Arbeitshilfen veröffentlichte.⁸⁴ Ab den 1920er Jahren gab der dem Verband Preußischer Landgemeinden eigene Landgemeinerverlag eine Vielzahl von Informationen und Formularmustern oder anderweitigen Vorlagen heraus. Aus dem stark wachsenden Angebot an Mustern kann geschlossen werden, dass diese auch rege nachgefragt wurden.⁸⁵ Ein denkbarer Bezug der preußischen Publikationen in Lippe konnte in keinem Fall nachgewiesen werden,⁸⁶ zumindest die Gemeinderechnungen hätten darüber Aufschluss geben können. Auch der Kauf anderer Werke für die Gemeinden scheint nicht stattgefunden zu haben.

Interessant wäre es im Weiteren zu ermitteln, in welcher Weise die Gemeindevorstände Zugriff auf die gültigen Gesetze hatten. Als Beispiel sei ein Fall von 1891 angeführt: Das staatliche Verwaltungsamt weist wegen der Ausbesserung eines Weges die Gemeinde Loßbruch auf eine Polizeiordnung von 1620 hin.⁸⁷ Der Gemeindevorsteher wird allerdings kaum Kenntnis darüber gehabt oder die Ordnung problemlos nachgelesen haben können. Aus heutiger Perspektive zeigt sich das Fehlen eines Kompendiums der Aufgaben und Pflichten der Dorfgemeinden.

⁸³ Standke: 10 Jahre Arbeit im Dienste der Landgemeinden. In: Gerecke: Jahrbuch der Landgemeinden für das Jahr 1933 – Ein Ratgeber für Amts- und Gemeindevorsteher, Gemeindevertreter und Gemeindebeamte. Berlin 1933 S. 33 - 37.

⁸⁴ Krey, B. (Hrsg.): Die Landgemeinde – Volksthümliche Fachzeitschrift – Verwaltungsorgan für das platte Land der preußischen Monarchie. Berlin 1892.

⁸⁵ Die letzte Ausgabe des Formularverzeichnisses 1933 weist knapp 20 Seiten auf. unbekannter Autor: Formular-Verzeichnis. In: Gerecke: Jahrbuch der Landgemeinden für das Jahr 1933 – Ein Ratgeber für Amts- und Gemeindevorsteher, Gemeindevertreter und Gemeindebeamte. Berlin 1933 S. 244 - 262.

⁸⁶ Die heute in der lippischen Landesbibliothek vorhandenen preußischen Werke zu Landgemeinden kamen erst nach dem Umzug der Bezirksregierung von Minden nach Detmold in die Landesbibliothek, wie Stempel in den Büchern vermerken.

⁸⁷ StADt D 106 Loßbruch Nr. 1: Verfügungen der Lippischen Landesregierung und des Verwaltungsamtes Brake, Gemeindeangelegenheiten, Wahl des Gemeindeausschusses, 1890 - 1910.

5. Unterlagen allgemein

5.1. Aufbewahrung der Unterlagen in den Gemeinden

Wurden die Unterlagen der Gemeinden vor 1841 noch in Truhen gelegt,⁸⁸ investierten schon kurz darauf die Gemeinden in kleine Aktenschränke. Die Anschaffung der kaum 90 cm hohen, abschließbaren Schränke aus Tannenholz mit zwei Einlegeböden wurde teilweise durch die Amtsgemeinderäte beschlossen und finanziert.⁸⁹ In anderen Gemeinden scheint der Bedarf nicht so groß gewesen zu sein, in einem Fall soll 1938 erstmals ein eigener Schrank angeschafft werden, wie der Vermerk im Protokollbuch zeigt: „Unter Verschiedenes wurde vom Bürgermeister bekannt gegeben, dass die Gemeinde in Kürze sich eine Registratur (Aktenschrank) anschaffen müsse.“⁹⁰ Die Größe des erwähnten Schrankes zeigt, mit was für geringen Mengen an Unterlagen gerechnet wurde.⁹¹ Andererseits wurde das Maß der Schränke in Anlehnung an die Truhen bewusst gering gehalten, um Mobilität bei Amtswechsel zu gewährleisten. Schon die Landgemeindeordnung von 1841 verpflichtet den Vorstand die rechtlich relevanten Unterlagen der Gemeinde bei Austritt aus dem Amt geordnet an seinen Nachfolger zu übergeben, was auch bei Neufassungen des Gesetzes übernommen wurde.⁹² Zu der Aufbewahrung an sich äußern sich die Gesetze jedoch nicht.

Auch später war die Aktenmenge besonders in den kleineren Gemeinden sehr überschaubar, der Bürgermeister von Niederschönhagen berichtet 1955, dass die nicht mehr benötigten Akten in einem Sonderfach des Gemeindeschanks

⁸⁸ Steinbach: Kommunalverwaltung S. 72, leider ohne Beleg.

⁸⁹ StADt D106 Nienhagen Nr. 9: Protokoll des Amtsgemeinderats Lage vom 29. Mai und 14. Juni 1841, 1841. Die Größe der Schränke betrug etwa ca. 86,8 x 72,4 x 36,2 cm.

⁹⁰ StADT D 106 Bentrup Nr. 26: Protokollbuch der Gemeinde Bentrup, 1938 - 1969.

⁹¹ Anscheinend hat sich kaum einer dieser Schränke erhalten. Selbst im Rahmen des großangelegten Forschungsprojekts „Ländliches Wohnen in Lippe“ 2014-2017 wurde kein Hinweis auf ein Exemplar gefunden, wie mir der Projektleiter Dr. Thomas M. Dann im November 2020 schriftlich mitteilte. Auch andere Akten-/ Gemeindeschränke wurden nicht ermittelt. Möglicherweise hätten durch so ein Möbelstück die Aussagen über die Lagerung der Unterlagen präzisiert werden können. Zum Projekt: Dann, Thomas M.: Vom konstruktiven Umgang mit ererbten Familienschätzen - Bemerkungen zu einem Forschungsprojekt über ländliches Mobiliar aus lippischem Privatbesitz. In: Naturwissenschaftlicher und Historischer Verein für das Land Lippe e.V. (Hrsg.): Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde. Bielefeld 2018 (Bd. 87) S. 39 - 61.

⁹² Landgemeindeordnung 1841, § 16 Absatz 5 ; Dorfgemeindeordnung 1893, § 50 Absatz 4; Gemeindeverfassung 1919, § 26.

aufbewahrt würden.⁹³ Man findet zu dieser Zeit mehrheitlich die Angabe, dass die Akten im Gemeindefschrank aufbewahrt würden, mehrere Schränke wie in Loßbruch waren eine Seltenheit.⁹⁴ Möglicherweise war der vorhandene Platz ein Grund für die verhältnismäßig gute Überlieferung aus Loßbruch. Davon kann auch in Heidenoldendorf ausgegangen werden, obwohl sich die Beschreibung der Aufbewahrung dort in Abstellräumen und Schränken wenig geordnet anhört.⁹⁵ Die Regel war eher ein einzelner Schrank oder ein einzelnes Regal im Gemeindebüro, das sich im privaten Haus des Gemeindevorstehers befand; selbst in den 1950ern waren eigene Räume für Altakten nicht häufig anzutreffen.⁹⁶ Noch bis zur Gebietsreform fanden sich viele Gemeindebüros in Privaträumen.⁹⁷ Die Lagerung der nicht mehr laufend benötigten Unterlagen erfolgte in den 1950er Jahren teilweise gebündelt,⁹⁸ was also auch auf Unterlagen des Untersuchungszeitraums zutrifft. Dass die Lagerungsmöglichkeiten oft unzureichend waren, zeigen die heute vorzufindenden Schadensbilder. Besonders Schriftstücke aus der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums weisen Fraßspuren von Schädlingen auf. Die Größe der fehlenden Stücke sowie in einer Akte gefundene Exkremente lassen auf Mäuse schließen.⁹⁹ Der Archivar der Stadt Bad Salzuflen berichtet 1976 über die Lagerung von Altakten in einer Badewanne.¹⁰⁰

5.2. Überlieferungssituation

Für die Untersuchung der heute vorhandenen Unterlagen wurden die Bestände von ehemals selbstständigen Gemeinden in den Stadtarchiven Detmold und Lemgo verwendet. Die Wahl fiel aus verschiedenen Gründen auf diese Archive. Beide

⁹³ LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 20 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 12, 1946 - 1970, hier Niederschönhausen.

⁹⁴ LAV NRW OWL D 30 Nr. 19 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 11, 1946 - 1970, hier Loßbruch.

⁹⁵ LAV NRW OWL D 30 Nr. 15 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 7, 1937 - 1964, hier Heidenoldendorf.

⁹⁶ Auswertung aus LAV NRW OWL D 30 diverse Nummern.

⁹⁷ zur Vermischung von privatem und öffentlichem Schriftgut siehe den Absatz Fremdprovenienzen.

⁹⁸ LAV NRW OWL D 30 Nr. 19 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 11, 1946 - 1970, hier Loßbruch.

⁹⁹ StADt D 106 Nienhagen Nr. 41: Verpachtung der Jagd, (1851) 1870 - 1923. Die Blätter wurden nach Einsicht gereinigt.

¹⁰⁰ Massalsky, Helma M.: Archive und Altregistraturen der Städte und Gemeinden im Kreise Lippe. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westfälisches Landesamt für Archivpflege (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 8, Münster 1976 S. 15 - 23 hier S. 18.

waren zur Zeit der Kommunalen Gebietsreform, also zum möglichen Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen, existent; das Stadtarchiv Detmold als Depositum im Landesarchiv NRW. Als Einschränkung muss allerdings erwähnt werden, dass zu dieser Zeit keines der lippischen Kommunalarchive durch ausgebildete Archivare betreut wurde.¹⁰¹ Durch die Zugehörigkeit der nach Detmold und Lemgo eingegliederten Gemeinden im Untersuchungszeitraum zu den Ämtern Brake und Detmold könnte außerdem eine einseitig durch ein den Gemeinden übergeordnetes Amt beeinflusste Aktenführung und Überlieferung erkannt werden.

Eine weitere gut nutzbare Quelle auf die das bereits Ausgeführte sinngemäß zutrifft, sind die Bestände des Stadtarchivs Bad Salzuflen. Dort bemühte sich der damalige Stadtarchivar direkt nach Abschluss der Gebietsreform um die Unterlagen.¹⁰² Eingeschränkt ist die Nutzung nur dadurch, dass die Findmittel nicht online zugänglich sind. Für tiefergehende Untersuchungen sollten sie trotzdem zu Rate gezogen werden.

Die Wertschätzung der Unterlagen war in der Vergangenheit oft gering, wodurch es besonders in zwei Zeitabschnitten zu größeren Überlieferungsverlusten kam. Für den kirchlichen Bereich wird die Auswirkung von reichsweiten Anweisungen der Jahre 1943/44 über die Vernichtung und Aussonderung von Altpapier hervorgehoben, gleichzeitig aber auch auf die Ähnlichkeiten zum kommunalen Bereich hingewiesen.¹⁰³ Dies bestätigen Aussagen aus der Praxis: der Bürgermeister von Lüerdissen berichtet 1955, dass „ältere [Akten] im Kriege eingestampft“ worden seien.¹⁰⁴ Zumindest für Städte sind Abgaben in bestimmter Höhe festgelegt worden: „Im ersten und erneut in diesem Krieg sind Massenhaft Akten vernichtet worden, ohne daß dabei ihre Achivwürdigkeit geprüft wurde; der Stadt wurde die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Zentnern Altpapier auferlegt.“¹⁰⁵ Direkt daran knüpfte der Personalwechsel in den Leitungspositionen der Gemeinden 1945/46 an,

¹⁰¹ Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 20.

¹⁰² Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 18.

¹⁰³ Schneider, Maja: Landeskirchenarchiv und kirchliche Archivpflege in Lippe In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westfälisches Landesamt für Archivpflege (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 8, Münster 1976 S. 28 - 31 hier S. 30.

¹⁰⁴ LAV NRW OWL D 30 Nr. 19 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 11, 1946 - 1970, hier Lüerdissen.

¹⁰⁵ LAV NRW OWL D 30 Nr. 17 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 11, 1925 - 1969, hier Lage.

was sicherlich durch bewusste Vernichtung aber auch nicht erfolgte Weitergabe von Unterlagen einen Einschnitt in der Überlieferung bedeutet.

Der zweite Abschnitt war durch die Kommunale Gebietsreform 1969 beziehungsweise 1970 bedingt. Bei der Übernahme der Unterlagen aus den Gemeinden in den Besitz der neugebildeten Kommunen wurde nach verwaltungsorientierten Gesichtspunkten vorgegangen, nicht nach archivischen. Vertreter der neuen Kommunen erschienen in den eingemeindeten Orten und sichteten das Vorhandene. Nur das, was für die laufende Verwaltung benötigt wurde oder dauernd aufzuheben war, wurde mitgenommen, der Rest teilweise noch vor Ort entsorgt. Das Ausmaß der Entsorgung wurde rückblickend als „oft recht groß“ beschrieben, „[...] so manches historisch Wertvolle wird vernichtet worden sein.“¹⁰⁶ 1976 werden aus archivarischer Sicht die Bestände der Gemeinden in Detmold als „ganz gering“¹⁰⁷ eingestuft. Da neben 1975 auch 1977 Unterlagen durch das Landesarchiv als Vertretung für die Stadt Detmold übernommen wurden, ist heute glücklicherweise mehr vorhanden.¹⁰⁸ Aus anderen Gemeinden sind Berichte über Verbrennungen von Akten unmittelbar vor der Gebietsreform bekannt.¹⁰⁹ Hier spielten wohl noch einmal die Vorgänge aus der Zeit des Nationalsozialismus eine Rolle, wie ein Zeitzeuge berichtet.¹¹⁰ Aus demselben Grund wurden in einem anderen Fall Unterlagen erst Jahrzehnte nach der Gebietsreform übergeben.¹¹¹ In der Stadt Schieder-Schwalenberg soll eine Kassation von 99 % der Unterlagen aus den Gemeinden stattgefunden haben.¹¹²

Wie stark die heutige Überlieferung auch von dem Interesse in den Gemeinden selbst abhängig war und wie viel zwischen den 1950er und 1970er Jahren potentiell verloren ging, zeigt das Beispiel Nienhagen. Dort wurden nach dem Besuch eines

¹⁰⁶ Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 17.

¹⁰⁷ Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 18.

¹⁰⁸ StADt Findbucheinleitung zum Bestand D 106 Heidenoldendorf.

¹⁰⁹ Reden, Dankward von: Das kommunale Archiv der Gemeinde Dörentrup. In: Heimatland Lippe. Zeitschrift des Lippischen Heimatbundes und des Landesverbandes Lippe. Heft 12, Detmold 2005 S. 197 - 198 hier S. 197 und Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 18.

¹¹⁰ Reden, Dankward von: Dörentruper Kommunalakten wandern ins Archiv. In: Reimann, Norbert; Conrad, Horst; Westfälisches Archivamt (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen-Lippe. Heft 58, Münster 2003 S. 51.

¹¹¹ StADt Findbucheinleitung zum Bestand D 106 Heiligenkirchen.

¹¹² Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 18.

Mitarbeiters der Archivberatungstelle des Landes Lippe 1955 Unterlagen an das Landesarchiv abgegeben.¹¹³ Nienhagen ist eine der wenigen Gemeinden, aus der noch Unterlagen aus den 1840er Jahren vorhanden sind.¹¹⁴

Eine weitere Schwierigkeit bei der Beurteilung der Gemeindeunterlagen hängt ebenfalls mit der kommunalen Neugliederung zusammen. Die Akten die damals noch benötigt wurden, wurden in die laufende Registratur eingegliedert und möglicherweise weitergeführt.¹¹⁵ Ob solche nun auch aus heutiger Sicht als ehemals den Gemeinden zugehörig erkannt werden, hängt größtenteils von der Sorgfalt der archivischen Erschließung ab. Wenn nicht die Gemeinden als Aktenbildner mit aufgeführt sind und bei der Erschließung auch der Name der Gemeinde als späterer Ortsteil fehlt, lassen sich die Akten kaum identifizieren. Beim gewählten Untersuchungszeitraum dieser Arbeit spielt das jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Eine Vermutung, die sich mindestens seit den 1950er Jahren hält¹¹⁶ ist die, dass durch die ehemaligen Bürgermeister beziehungsweise ihre Nachkommen noch viele Akten in Privatbesitz behalten werden. Diese Vermutung bestätigt sich immer wieder, wurden doch erst 2019 Protokollbücher des 19. Jahrhunderts in das Stadtarchiv Detmold übernommen.¹¹⁷

Wie stark sich die Beeinflussung durch die vorgenannten Faktoren auswirkte, wird daran deutlich, dass für die heutigen Detmolder Bestände lediglich in einem Fall eine Bewertung nach archivischen Gesichtspunkten vorgenommen werden konnte.¹¹⁸ Diese Tatsache ist aufgrund fehlender Archivgesetze oder Anordnungen,

¹¹³ LAV NRW OWL D 30 Nr. 20: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 12, 1946 - 1970 und Findbucheinleitung zum Bestand StADt L 106 Nienhagen.

¹¹⁴ Bspw. StADt D106 Nienhagen Nr. 47: Feuerschutz, 1845 - 1873.

¹¹⁵ Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 17.

¹¹⁶ bspw. berichtete der Bürgermeister von Dahlborn, dass die Akten nicht in jedem Fall an die Amtsnachfolger weitergegeben wurden. LAV NRW OWL D 30 Nr. 14: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 6, 1955 - 1965.

¹¹⁷ Merschjohann, David; Sunderbrink, Bärbel: „Habt Ihr uns schon an Detmold verkauft?“ – Einführende Bemerkungen zur Kommunalen Neugliederung in der Stadt Detmold In: Brakemeier, Friedrich; Merschjohann, David; Sunderbrink, Bärbel (Hrsg.): 50 Jahre »neue« Stadt Detmold - Gegner, Befürworter und Folgen der kommunalen Neugliederung von 1970. Gütersloh 2020 (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, 95) S. 9 - 19 hier S. 15 - 16.

¹¹⁸ StADt Findbucheinleitung zum Bestand D 106 Loßbruch.

die auf eine mögliche Archivierung der Unterlagen hinwiesen natürlich nicht verwunderlich. Jede Gemeinde war selbst dafür verantwortlich ihre Vergangenheit zu überliefern. So mag die Erhaltung häufig vom Interesse Einzelner abhängig gewesen sein.

5.3. Formierung der Akten

Zur Formierung des Schriftguts bietet schon der erwähnte Schrank von 1841 erste Anhaltspunkte. Geht man von einer gleichmäßigen Einteilung der Böden aus, hatte dieser eine Fachhöhe von ca. 27 cm. Diese wäre für die stehende Lagerung von Amtsbüchern nicht geeignet. Die Tiefe von über 36 cm hingegen passt sehr gut zur liegenden Lagerung von Schriftstücken im Folio-Format. Andererseits finden sich besonders an den ältesten Unterlagen Verunreinigungen und Vergilbungen sowie Knickspuren, die auf eine gefaltete Aufbewahrung von Einzelblättern schließen lässt.¹¹⁹ Eine Bindung wie beispielsweise eine Fadenheftung oder ähnliches zur Formierung der Schriftstücke fand nicht statt, lediglich in einem Fall konnte ermittelt werden, dass Rechnungsbelege in der oberen Linken Ecke einfachst mit Nadel und Nähgarn zusammengefügt wurden.¹²⁰ Ansonsten kann eine Sammlung von Schriftstücken durch Einlegen in einen Umschlag beziehungsweise Aktendeckel vermutet werden. Bei den heute noch vorgefundenen Aktendeckeln ist allerdings unklar, ob diese aus den Gemeinden selbst stammen, oder erst im Archiv eingesetzt wurden. Helma Massalsky charakterisiert die Ablage in den Gemeinden als „Registratur vom Typ „Blauer Aktendeckel““,¹²¹ sämtliches Schriftgut wurde in einem blauen Aktendeckel verwahrt. Neben den von vornherein gebundenen Büchern wie Protokoll- oder Kassenbüchern, welche im Laufe des Untersuchungszeitraums Eingang in die Gemeindeverwaltungen fanden, besteht die Überlieferung also aus nicht gehefteten Einzelblättern. Die Büroreform hielt erst

¹¹⁹ Besonders deutlich: StADt D 106 Nienhagen Nr. 42: Vermessung und Festlegung der Grenzen, 1878 - 1925.

¹²⁰ Stadtarchiv Lemgo (StALe) H 5 Leese Nr.37: Gemeinderechnung für die Bauerschaft Leese, 1879 - 1908.

¹²¹ Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 16.

außerhalb des Untersuchungszeitraums Einzug in die Gemeinden, Stehordner wurden erst außerhalb des Untersuchungszeitraums verwendet.¹²²

5.4. Verwaltungshandeln im Allgemeinen

Die Untersuchung der im weiteren Verlauf der Arbeit genauer erläuterten Archivaliengruppen brachte auch einige Erkenntnisse über das allgemeine Verwaltungshandeln der Gemeindevorstände.

Die Entwicklung zu einer sachlichen, knappen und nüchternen Sprache im amtlichen Schriftwechsel im 19. Jahrhundert nimmt auch in den Gemeinden ihren Lauf.¹²³ Für Lippe festgelegt wurde dies in einem Erlass zur Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks 1898.¹²⁴ Als Empfänger soll nicht die Person, sondern das Amt genannt werden, unnötige Höflichkeitsformeln waren zu vermeiden.¹²⁵ Davon abweichend finden sich aber immer wieder eher persönlich wirkende Schreiben aus den Gemeinden an vorgesetzte Behörden. Die Anrede „Lieber Herr Geheimer Regierungsrat“¹²⁶ seitens eines Gemeindevorstehers erweckt nicht den Anschein einer professionellen Verwaltung. Auch die Verwendung von „Simlon“¹²⁷ statt „Simplum“ zeigt, dass die Gemeindevorsteher eben nur nebenamtlich mit der Verwaltung zu tun hatten. Besonders der hier angesprochene Bereich des Steuerwesens kam nur einmal im Jahr zum Tragen.

Die Eintragungen sind größtenteils handschriftlich erfolgt. Grund dafür liegt zum einen in der begrenzten Schriftgutmenge, die die Anschaffung einer Schreibmaschine nicht rechtfertigte. Zum anderen waren es aber die verwendeten Beschreibstoffe, die die Benutzung einer sich in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums etablierenden Schreibmaschine erschwerten. Bei

¹²² Bspw. LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 20 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 12, 1946 - 1970, hier Nienhagen.

¹²³ Schmid: Akten S. 117.

¹²⁴ Ministerial-Erlass, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 23. November 1898. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe, Detmold 1899 S. 411 - 414.

¹²⁵ Ministerial-Erlass, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 23. November 1898, § 1 Abs. 2 und § 7 Abs 1.

¹²⁶ LAV NRW OWL L 109 Brake Nr. 88: Wahl und Verpflichtung der Gemeindevorsteher des Amts Brake, 1904 - 1918.

¹²⁷ LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhausen, 1862 - 1906.

Protokoll- oder Rechnungsbüchern war die Verwendung einfacher Maschinen unmöglich. Auch der Eintrag in ein Formular gestaltet sich händisch einfacher, da keine aufwändige Positionierung des Blattes notwendig war. Die wenigen Schreiben, die darüber hinaus anzufertigen waren, wurden ebenfalls mit der Hand verfasst. Hierzu wurde vor allem Tinte verwendet, in einem Fall bei einem Protokoll sogar Bleistift.¹²⁸ Daraus folgt, dass in den Beständen keine Durchschriften vorhanden sind; auch sonstige Verfahren zur Vervielfältigung fanden, ausgenommen der Abschrift, keine Verwendung.

Vermerke zur Bearbeitung eingehenden Schriftguts, wie sie im Untersuchungszeitraum zunehmend Kennzeichen einer professionellen Verwaltung wurden,¹²⁹ konnten in keinem Fall ermittelt werden. Weder Eingangsvermerke oder Eingangsstempel, noch Verfügungen sind darauf zu finden. Auch Aktenzeichen, die bei einer gut geführten Registratur vorhanden sind, wurden nicht benutzt. Durch die geringe Schriftgutmenge und die wenigen damit arbeitenden Personen bestand insgesamt für eine Organisation durch Vermerke keine Notwendigkeit. Erkennbar ist dies auch an den verwendeten Briefbögen, die keine vorgedruckten Felder für die angesprochenen Verfügungen haben, was seit Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend Verbreitung in anderen Verwaltungen fand.¹³⁰

In keinem Fall waren in den Unterlagen zeitliche Schnitte auf Grund von Änderungen der politischen Rahmenbedingungen, welche im Untersuchungszeitraum besonders 1919 und 1933 zu erwarten gewesen wären, besonders hervorgehoben. Auch in den Protokollbüchern lassen sich die veränderten politischen Gegebenheiten nur durch den Inhalt erkennen. Eine Unterscheidung ist lediglich an den Büchern an sich bemerkbar. Solche die vor dem Ende des ersten Weltkrieges angeschafft wurden tragen auf der ersten Seite den Druck „Mit Gott“, welcher später entfällt.

¹²⁸ StALe H 4 Hörstmar Nr. 77: Gemeindebuch und Gemeindeakten, 1852 - 1899.

¹²⁹ Schmid: Akten S. 112 - 116.

¹³⁰ Schmid: Akten S. 112.

Fall- oder Sachakten, in denen eine aktive Verwaltung seitens der Gemeinden deutlich wird, treten im Untersuchungszeitraum nur in sehr geringem Umfang auf. Wenn Titel von Verzeichnungseinheiten darauf schließen lassen, sind die Inhalte oft nur eingehende Schreiben, die teilweise Notizen enthalten. Besonders deutlich wird dies in der Verzeichnungseinheit „Einrichtung einer Haltestelle der Königlichen Eisenbahn bei Nienhagen“. Hierin sind nur die eingehenden Schreiben des Eisenbahn-Betriebsamtes abgelegt.¹³¹ Es kann davon ausgegangen werden, dass typischerweise keine Entwürfe für ausgehende Schreiben angefertigt wurden oder diese zumindest nicht für aktenwürdig erachtet wurden. Das Verwaltungshandeln wird so nur sehr eingeschränkt dokumentiert.

Als Berichte zu klassifizierende Schreiben an die Ämter sind, wie allgemein gebräuchlich, halbbrüchig geschrieben.¹³²

Der zunehmende Einsatz von Formularen und Vordrucken ab etwa 1890 entspricht der allgemeinen Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung.¹³³ Zumindest ideell wurden diese zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit staatlicherseits gefördert.¹³⁴ Der Anteil von Formularen an der gesamten Schriftgutmenge kann in den Gemeinden sogar höher eingeschätzt werden als im Schnitt in anderen Behörden, was möglicherweise mit den Empfehlungen zum Einsatz seitens der Ämter über die Amtsgemeinderäte an die Gemeinden zusammenhing. Dass auch Formulare keinen Garant für einwandfreie Aktenführung waren, zeigt ein Wahlprotokoll aus Leistrup-Meiersfeld. Dort wurde in das Feld für den Ort der Wochentag eingetragen, sodass auf dem gesamten Protokoll keine Ortsangabe zu finden ist. Vollständig ausgefüllt wurde es ebenfalls nicht.¹³⁵

¹³¹ StADt D 106 Nienhagen Nr. 96: Einrichtung einer Haltestelle der Königlichen Eisenbahn bei Nienhagen, 1891 - 1892.

¹³² Schmid: Akten S. 120 und Ministerial-Erlaß, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 23. November 1898, §2 Abs. 5.

¹³³ Schmid: Akten S. 107.

¹³⁴ Ministerial-Erlaß, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 23. November 1898, § 10.

¹³⁵ Statt: „Leistrup-Meiersfeld den 15. Dezember 1905“ wurde „Freitag, den 15. Dezember 1905“ eingetragen: LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 54: Zusammensetzung der Gemeindeausschüsse der Bauerschaften des Amtes Detmold [...], 1893 - 1925.

5.5. Briefköpfe und Stempel

Die Verwendung von Briefköpfen und Stempeln als Repräsentations- und Hoheitszeichen variierte zwischen den Gemeinden stark. Auf die Verwendung einheitlicher Merkmale wurde wenig geachtet. Die Pflicht einen eigenen Stempel zu verwenden ergab sich spätestens seit 1883 im Zuge des Meldegesetzes.¹³⁶ Im Laufe des Jahres 1909 wurde nach Anregung der Regierung in den Amtsgemeinderäten die zentrale Beschaffung von Stempeln beschlossen und auch durchgeführt.¹³⁷ Aber auch vorher finden sich schon Stempelabdrücke von Gemeindestempeln, der früheste gefundene ist auf einem Schreiben von 1870.¹³⁸ Das Führen eigener Wappen war nicht vorgesehen,¹³⁹ deshalb wurde auf den Stempeln die Lippische Rose in Anlehnung an das Landeswappen als grafisches Element benutzt. Die Verwendung der Stempel war eher spärlich, sie scheinen vor allem eine Verwendung als Dienstsiegel zur Beglaubigung von Schriftstücken urkundlichen Inhalts gehabt zu haben, worauf auch die typische runde Form hinweist.¹⁴⁰ Andere Stempel als der als Gemeindestempel bezeichnete, kamen kaum zum Einsatz. Lediglich Nienhagen besaß einen Stempel speziell für Beglaubigungen von Unterschriften.¹⁴¹

Das Briefpapier hatte im Gegensatz zu dem Stempelabdrücken keinerlei, oder lediglich unspezifische Verzierungen. In der Überlieferung der Gemeinden ist das Briefpapier nur zu finden, wenn der Empfänger das Schriftstück mit Antwort oder Vermerk zurücksendete. Ansonsten lässt es sich in größerer Zahl in den Beständen der Amtsgemeinden ermitteln. Davon ausgehend kann es in drei Kategorien klassifiziert werden:

¹³⁶ Verordnung, das öffentliche Meldewesen betreffend, vom 19. Februar 1883, § 7 Abs. 2. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe, Detmold 1887 S. 11 - 16.

¹³⁷ LAV NRW OWL D 109 Brake Nr. 85: Dorfangelegenheiten – Allgemeines, u.a. Stempel, Steuern, Ortsstatuten, Dienstentschädigung, 1894 - 1927.

¹³⁸ StADt D 106 Nienhagen Nr. 41: Verpachtung der Jagd, (1851) 1870 - 1923.

¹³⁹ Gemeindeverfassungsgesetz 1927, §11 Abs 1.

¹⁴⁰ Schmid: Akten S. 113.

¹⁴¹ StADt D 106 Nienhagen Nr. 34: Jahresrechnungen, 1890, 1910/1911, 1913 - 1933, hier um 1910.

1. einfaches Papier, mit oder ohne Linien;
2. Vordrucke verschiedener Art, bei denen Gemeindegemeinde und Datum eingefügt werden konnten;
3. Briefpapier, bei dem der Gemeindegemeinde sowie in einigen Fällen Teile des Datums vorgedruckt waren.

Im Jahr 1901 fand eine zentrale Beschaffung von einer Art Schreibpapier und Briefumschlägen im Amt Brake durch die Amtsgemeinde statt.¹⁴² Später scheint man wieder davon abgekommen zu sein, für 1905 findet sich wieder unterschiedliches Papier wie oben beschrieben. Eine Bevorzugung einer bestimmten Art Briefpapier ließ sich nicht feststellen, wobei Vordrucke erst Ende des 19. Jahrhunderts eingesetzt wurden.

6. Einzelne Unterlagengruppen

Wenn von archivarischer Seite auf die Unterlagen eingegangen wird, sind es die Protokollbücher, Grund- und Gebäudesteuerrollen sowie Flurkarten, die erwähnt werden.¹⁴³ Daneben bildeten noch die An- und Abmeldungen sowie Angelegenheiten der Gemeindefinanzen die Gegenstände des Fragebogens von 1955.¹⁴⁴ Erwähnte Unterlagen bilden den Schwerpunkt der tatsächlichen Überlieferung und somit auch dieser Arbeit. Daneben werden andere gesetzlich vorgeschriebene und in vielen Beständen anzutreffende Unterlagen behandelt. Eine komplette Auflistung aller gemeindlichen Aufgaben, die als freiwillige Aufgaben teilweise auch nicht in jedem Fall ausgeführt wurden, kann jedoch nicht erfolgen.

6.1. Gemeindeausschussitzungen

6.1.1. Protokolle

Die Beratungen in der Dorfsversammlung beziehungsweise im Gemeindeausschuss, zeitgenössisch auch Dorfausschuss genannt, waren ein zentrales Element der

¹⁴² Hinweis darauf in: StADt D 106 Loßbruch Nr. 21: Dorfrechnungen und Etats, Prüfung 1914, 1898 - 1945.

¹⁴³ Massalsky: Archive Kreis Lippe S. 17.

¹⁴⁴ LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 9: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 1, 1925 - 1970.

Selbstverwaltung der Gemeinden. Die Versammlungen fanden dem Gesetz nach wenigstens halbjährlich,¹⁴⁵ in späterer Zeit aber deutlich öfter statt. Inhalt waren darin sämtliche Angelegenheiten, die die Genehmigung oder Beratung der Gemeindevertretung bedurften. Im Gesetz von 1841 gab es noch keine Verpflichtung zur schriftlichen Protokollführung, die Gemeindevorsteher kannten allerdings die Protokolle der Amtsgemeinderatssitzungen, welche von Anfang an geführt wurden.¹⁴⁶ 1893 wurde dann die Protokollführung verpflichtend eingeführt, welche vom Vorsteher oder einer anderen dazu bestimmten Person erledigt werden sollte.¹⁴⁷ Diese gesetzliche Regelung spiegelt sich in der heutigen Überlieferung wieder, so sind es im Untersuchungsgebiet fünf von 19 Protokollbüchern, die 1894 beginnen. Dort ist also anzunehmen, dass mit der Gesetzesänderung erstmals Protokolle geführt wurden. Die Protokollführung blieb oft lange Zeit bei einer Person, konnte aber auch von Sitzung zu Sitzung wechseln.¹⁴⁸

In ebenfalls fünf Fällen setzt die Überlieferung allerdings früher ein, anscheinend nahm man sich die Amtsgemeinderäte als Vorbild. Die ältesten Überlieferungen an Protokollen finden sich in Lüerdissen¹⁴⁹ und Nienhagen.¹⁵⁰ Diese wurden aber in Nienhagen oder auch Hörstmar nicht wie später üblich in vorgefertigten Büchern verfasst, sondern auf losen Blättern unterschiedlichen Formats. Das späteste Beispiel dafür konnte für Brüntorf ermittelt werden. Dort ließ der Bürgermeister die zwischen 1894 und 1912 entstandenen Protokolle erst 1955 binden, vorher waren sie nur als lose Blätter abgelegt.¹⁵¹ Auf Grund der Einzelblätter und dem damit verbundenen Überlieferungsverlust lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren, ob für sämtliche Sitzungen Protokolle angelegt wurden, oder ob es nur wichtige

¹⁴⁵ Landgemeindeordnung 1841, § 10 Abs 3.

¹⁴⁶ Landgemeindeordnung 1841, § 59.

¹⁴⁷ Dorfgemeindeordnung 1893, § 40.

¹⁴⁸ StALe H 2 Brüntorf Nr. 6: Protokollbuch der Gemeinde Brüntorf vom März 1912 bis September 1938, 1912 - 1938.

¹⁴⁹ StALe Lüerdissen Nr. 8: Protokolle – Dorfschaft, 1855 - 1862. konnte auf Grund der Massenentsäuerung nicht geprüft werden.

¹⁵⁰ Von 1847 und 1851 erhalten in: StADt D 106 Nienhagen Nr. 11: Wahlen der Bauernschaftsvorsteher, 1847 - 1869.

¹⁵¹ StALe H 2 Brüntorf Nr. 3: Protokollbuch der Gemeinde Brüntorf vom 21.04.1894 bis 06.06.1912, 1894 - 1912; möglicherweise als Reaktion auf den Fragebogen der Archivberatungsstelle.

Entscheidungen waren, die vor der Protokollpflicht festgehalten wurden. Die unterschiedlichen benutzten Papierformate beweisen, dass die Protokolle nicht nachträglich aus Büchern herausgetrennt wurden, sondern von Anfang an auf losen Blättern geführt wurden.

In drei von 21 Fällen sind keine Protokolle aus dem Untersuchungszeitraum vorhanden, für Welstorf datiert das älteste Protokoll erst auf 1948.¹⁵²

Die gewonnenen Erkenntnisse decken sich mit denen eines lippischen Archivpflegers, laut dessen Erfahrung eine flächendeckende Protokollüberlieferung seit den 1880er bis 1890er Jahren vorhanden ist.¹⁵³

Der Aufbau der Protokolle gestaltete sich überall nach ähnlichem Muster, die Gründlichkeit und Ausführlichkeit hing im Einzelnen aber stark vom jeweiligen Protokollführer ab. Erster Punkt war die Angabe von Ort und Datum der Sitzung. Die Ortsangabe war meist nur das Dorf selbst, sind genauere Angaben vorhanden verweisen sie auf örtliche Gaststätten. Das Datum wurde mancherorts durch die Uhrzeit präzisiert, die Sitzungen fanden am Abend statt.¹⁵⁴ Danach folgte die Feststellung der Anwesenheit, worauf die eigentlichen Tagesordnungspunkte anschlossen. Diese wurden in einigen Gemeinden den eigentlichen Beschlüssen vorangestellt, andernorts wurde direkt unter den Tagesordnungspunkten der Beschlusstext verfasst. Die Varianten entstanden durch Vorlieben der Protokollführer.¹⁵⁵ Am Ende eines jeden Eintrags finden sich die Unterschriften des Vorsitzenden, des Protokollführers (teilweise dieselbe Person) sowie wenigstens zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes.¹⁵⁶ In der Praxis sind häufig drei Unterschriften vorhanden, woraus ersichtlich ist, dass Vorsteher und Protokollführer oftmals identisch waren. Für die Zeit vor der verpflichtenden Protokollführung ergibt sich ein uneinheitliches Bild. In Hörstmar finden sich bei einer Dorfsversammlung 1871 über 60 Unterschriften, hier scheinen sämtliche

¹⁵² StAe H 11 Welstorf Nr. 1: Protokollbuch über Gemeinderatssitzungen, 1948 - 1968.

¹⁵³ LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 19: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 11, 1946 - 1970, hier Lipperreihe.

¹⁵⁴ Bspw. in Hiddesen ab 1908 „in der frischen Quelle“ ab 7 Uhr Abends. StADt D 106 Hiddesen Nr. 16: Protokolle des Gemeinderates bzw. -ausschusses, Bd. 1, 1894 - 1917.

¹⁵⁵ Bspw. in Hiddesen findet 1910 ein Wechsel der Varianten statt. StADt L 106 Hiddesen Nr. 16: Protokolle des Gemeinderates bzw. -ausschusses, Bd. 1, 1894 - 1917.

¹⁵⁶ Dorfgemeindeordnung 1893, §40.

anwesende Personen unterschrieben zu haben.¹⁵⁷ Im Gegensatz dazu gab es in Nienhagen 1851 nur eine Unterschrift,¹⁵⁸ so wie es auch auf Amtsebene üblich war.¹⁵⁹ Ab 1919 sind wieder mehr Unterschriften anzutreffen, obwohl sich die Vorschriften nicht geändert haben.¹⁶⁰ Möglicherweise sollte die neuerworbene Gleichberechtigung bei der Mitbestimmung dadurch zum Ausdruck kommen.

Die Bücher, in die die Eintragungen vorgenommen wurden, ähneln sich bei allen Gemeinden. Typischerweise handelt es sich um ein 1,5 - 3 cm dickes schmuckloses Buch im Folio-Format, dessen Seiten entweder Linien aufweisen oder mit Blankopapier ausgestattet waren. Der schwarze Einband mit abgesetzten Ecken hat typischerweise ein Etikett zur Beschriftung in der oberen Hälfte. Interessanterweise erfolgte die Ausnutzung der Seiten teilweise nur halbbrüchig. Der Umfang eines einzelnen Protokollbandes ist dabei sehr unterschiedlich. Er reicht von einer recht kurzen Nutzungsdauer von acht Jahren in Heidenoldendorf (1872-1880)¹⁶¹ bis hin zu über 70 Jahren in Berlebeck (1886-1962).¹⁶² Tendenziell nahm die Länge der einzelnen Protokolle im Laufe des Betrachtungszeitraums zu, verstärkt nach 1918.

Eine Ausnahme bei der ansonsten sehr einheitlichen Protokollführung stellt die Überlieferung aus Hörstmar dar. Hier enthält das Protokollbuch von 1879 bis 1899 zugleich auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, teilweise auch Entwürfe für ausgehende Schreiben.¹⁶³ Es handelt sich also um ein Mischbuch. Des Weiteren hebt es sich auf Grund der detaillierten Einträge von anderen ab. Außerdem war es das einzige Protokollbuch der Untersuchung, das nicht bis zum Ende voll beschrieben war. Vielleicht hat man hier die ungewöhnliche Buchführung für unpraktisch befunden und aufgegeben.

Die Bedeutung der Protokollbücher war den Amtsträgern der Gemeinden bewusst, stellen diese in vielen Gemeinden doch die älteste Überlieferung dar. Der

¹⁵⁷ StALe H 4 Hörstmar Nr. 77: Gemeindebuch und Gemeindeakten, 1852 - 1899.

¹⁵⁸ StADt D 106 Nienhagen Nr. 11: Wahlen der Bauernschafts- Vorsteher, 1847 - 1869.

¹⁵⁹ StADt D 106 Nienhagen Nr. 6: Protokoll der Gemeinderatssitzung des Fürstlich Lippischen Amtes Lage vom 29.05.1841., 1841.

¹⁶⁰ Gemeindeverfassungsgesetz 1927, § 45.

¹⁶¹ StADt D 106 Heidenoldendorf Nr. 32: Protokolle der Dorfversammlung, Bd. 1, (1852) 1872 - 1880.

¹⁶² StADt D 106 Berlebeck Nr. 96: Protokollbuch der Bauerschaft bzw. Gemeinde Berlebeck, 1886 - 1962.

¹⁶³ StALe H 4 Hörstmar Nr. 77: Gemeindebuch und Gemeindeakten, 1852 - 1899.

Bürgermeister von Brüntorf hebt dies 1955 deutlich hervor: „Die Protokolle müssen der Nachwelt in geordnetem Zustande für unbeschränkte Zeit erhalten bleiben.“¹⁶⁴ Auf Grund der relativ guten Überlieferungslage und ihrer Funktion zum rechtssicheren Festhalten der Beschlüsse bilden die Protokolle den Kern der Überlieferung aus den ehemals selbstständigen Gemeinden.

Außer dem Gemeinde- oder Dorfsausschuss existierten weitere Organe, bei denen potentiell Protokolle entstehen konnten.

Aus einzelnen Unterausschüssen sind nur wenige Protokolle überliefert. Gerade nur selten bei Bedarf tagende Ausschüsse und Kommissionen haben wenige Schriftzeugnisse hinterlassen. Eine Ausnahme bilden Protokolle von Ausschüssen mit sozialen Themen ab den 1910er Jahren.¹⁶⁵ Der Armenausschuss der Gemeinde Hiddesen führte zwischen 1912 und 1925 ein eigenes Protokollbuch. Er wurde als Reaktion auf die Satzung zur Regelung des Armenwesens, die 1912 in Kraft trat, gegründet.¹⁶⁶ In keiner anderen Gemeinde konnten für den Untersuchungszeitraum solche umfangreiche Protokolle einzelner Ausschüsse gefunden werden. Unter den sonstigen Protokollbüchern tritt es auch auf Grund seines Äußeren hervor; es trägt in goldenen Buchstaben die Aufschrift „Protokoll-Buch“.¹⁶⁷ Der innere Aufbau gestaltet sich jedoch analog zu dem bereits beschriebenen. In anderen Fällen sind die Protokolle aber auch in den Protokollbüchern der Dorfsausschusssitzungen eingetragen worden, wo diese nur schwer zu finden sind,¹⁶⁸ gleiches gilt auch für die Protokolle der Bauern- und Landarbeiterräte.¹⁶⁹ Ausschusssitzungen fanden teilweise in Privatwohnungen statt.¹⁷⁰

¹⁶⁴ Vermerk des Bürgermeisters Heinrich Störmer am 4. Juni 1955 auf den gesammelten Protokollen: StALe H 2 Brüntorf Nr. 3: Protokollbuch der Gemeinde Brüntorf vom 21.04.1894 bis 06.06.1912, 1894 - 1912.

¹⁶⁵ StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 26: Protokolle des Unterausschusses (Wohlfahrt), 1928 - 1935 und StADt D 106 Hiddesen Nr. 31: Protokolle des Armenausschusses, 1912 - 1925.

¹⁶⁶ Fürstliches Verwaltungsamt Detmold (Hrsg.): Satzung zur Regelung des Armenwesens in den Aemtern Detmold, Lage und Horn. (Sonderdruck aus dem Amtsblatt Nr. 7 vom 24.01.1912).

¹⁶⁷ StADt D 106 Hiddesen Nr. 31: Protokolle des Armenausschusses, 1912 - 1925.

¹⁶⁸ Bspw. am 21. Oktober 1921 in: StADt D 106 Bentrup Nr. 26: Protokollbuch für die Bauernschaft Bentrup, 1912 - 1938 oder StADt D 106 Amt Detmold Land Nr. 77: Protokolle des Rates, auch des (Miet-) Ausschusses der Gemeinde Jerxen-Orbke, 1894 - 1924.

¹⁶⁹ Bspw. StADt D 106 Bentrup Nr. 26: Protokollbuch für die Bauernschaft Bentrup, 1912 - 1938

¹⁷⁰ StALe H 2 Brüntorf Nr. 3: Protokollbuch der Gemeinde Brüntorf vom 21.04.1894 bis 06.06.1912, 1894 - 1912 hier 1910.

Neben den Protokollen, die in den Gemeinden selbst entstanden sind, finden sich in verschiedenen Beständen auch Abschriften von Protokollen der Amtsgemeinderatssitzungen. Im Bestand D 106 Nienhagen des Stadtarchivs Detmold erscheint es so, als wären dort sogar die Originalprotokolle des Amtsgemeinderats Lage vorhanden, tatsächlich handelt es sich aber auch dabei um Abschriften, die auf Verlangen der Mitglieder im Anschluss an die Sitzungen für die Gemeinden angefertigt wurden.¹⁷¹ Vermutlich waren in jeder Gemeinde diese Abschriften vorhanden, die aber nicht immer chronologisch gesammelt, sondern teilweise thematisch den entsprechenden Vorgängen zugeordnet wurden.

6.1.2. Einladungen zu den Gemeindeausschusssitzungen

Im Falle des Fehlens von Protokollen könnten die Tagesordnungspunkte auch den ab 1893 vorgeschriebenen Einladungsschreiben entnommen werden.¹⁷² Tatsächlich hat sich aber in keinem Fall eine größere Anzahl davon erhalten. Wegen der inhaltlichen Redundanz wurden anscheinend keine Entwürfe davon aufbewahrt oder möglicherweise gar nicht erst erstellt. 1927 besteht für die Einladung keine explizite Schriftformerfordernis mehr.¹⁷³

6.1.3. Ortsübliche Bekanntmachung

In vielen Gesetzen wird für verschiedene Fälle gefordert bestimmte Termine oder Tatsachen „ortsüblich bekanntzumachen“. Weil es schwer nachzuvollziehen ist was ortsüblich war, soll auf einen erhaltenen Aushang aus dem Bestand der Gemeinde Brüntorf hingewiesen werden. Dieser teilt den Wahltermin für die Ausschusswahl 1912 in Handschrift auf einem Blatt im Folio-Format mit, dass noch Spuren der Aufhängung mit Nägeln oder ähnlichem zeigt.¹⁷⁴ In Brokhausen existierten dafür ein Aushängekasten mit Drahtabdeckung, sowie eine „Dorfstafel“ an einem Pfahl, die für ähnliche Zwecke genutzt worden sein könnte.¹⁷⁵ Andernorts erfolgte die

¹⁷¹ StADt D106 Nienhagen Nr. 9: Protokoll des Amtsgemeinderats Lage vom 29. Mai und 14. Juni 1841, 1841. (Titel zwischenzeitlich geändert); Landgemeindeordnung 1841, § 59.

¹⁷² Dorfgemeindeordnung 1893, § 34 Abs. 2.

¹⁷³ Gemeindeverfassungsgesetz 1927 §36.

¹⁷⁴ StALe H 2 Brüntorf Nr. 3: Protokollbuch der Gemeinde Brüntorf vom 21.04.1894 bis 06.06.1912, 1894 - 1912.

¹⁷⁵ Rechnung 1894 in: LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhausen, 1862 - 1906.

Bekanntmachung nur mündlich, wie zur Gemeindeausschusswahl 1909 in Loßbruch.¹⁷⁶ In Belle wurden beide Verfahren durch Ortsstatut zugelassen.¹⁷⁷

6.2. Finanzen

6.2.1. Jahresrechnungen, Ein- und Ausgaben

Das Finanzwesen weist eine sehr hohe Überlieferungsdichte auf. Der Grund dafür liegt darin, dass die Gemeinden spätestens ab 1893 Ihre Jahresrechnungen an die Amtsgemeinden übermitteln mussten,¹⁷⁸ aber auch in den meisten Fällen selbst ein Exemplar davon behielten. Eine Prüfung fand unabhängig auf zwei Ebenen statt: Zum einen hatten diese 14 Tage für die Öffentlichkeit zur Einsicht auszuliegen, was beispielweise in der Wohnung des Gemeindevorstehers erfolgte.¹⁷⁹ Zum Anderen prüften Amtsbedienstete die Rechnungen und forderten eine Berichtigung der Fehler. Dazu hatten die Gemeinden auch immer die Belege mit einzureichen. Diese waren teilweise so detailliert angelegt, dass sich aus den Ausgaben für Porto auch die Briefempfänger ermitteln lassen.¹⁸⁰

Andere zeitgenössisch verwendete Begriffe sind Hauptrechnung, Gemeinde- oder Dorfrechnung. Solche sind in einigen Fällen aber auch schon ab 1841 überliefert.¹⁸¹ Späteres Einsetzen erklärt sich durch eine nicht vorhandene Dorfskasse. Die im Kapitel Aufbewahrung angesprochenen Aktenschränke wurden auf Grund fehlender Kassen beispielsweise durch die Amtsgemeinden finanziert.¹⁸² Auch 1893 war eine Dorfskasse nicht verpflichtend. So erklärt der Vorsteher Potthoff aus Brokhausen 1894, dass dort keine Dorfsrechnung geführt werde. Die einzigen Einnahmen, das Jagdgeld, würden sofort bei Empfang ausbezahlt.¹⁸³ Die Rechnungsführung war

¹⁷⁶ StADt D 106 Loßbruch Nr. 1: Verfügungen der Lippischen Landesregierung und des Verwaltungsamtes Brake, Gemeindeangelegenheiten, Wahl des Gemeindeausschusses, 1890 - 1910.

¹⁷⁷ Belle, Gemeinde (Hrsg.): Statut der Gemeinde Belle, Blomberg 1897, § 2.

¹⁷⁸ Dorfgemeindeordnung 1893 § 53.

¹⁷⁹ LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhausen, 1862 - 1906.

¹⁸⁰ Bspw. StADt D 106 Loßbruch Nr. 21: Dorfrechnungen und Etats, Prüfung 1914, 1898 - 1945.

¹⁸¹ Bspw. LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 27: Dorfsrechnungen des Amts Horn – Bd. 1: Brüntrup, 1833 - 1906.

¹⁸² StADt D106 Nienhagen Nr. 9: Protokoll des Amtsgemeinderats Lage vom 29. Mai und 14. Juni 1841, 1841.

¹⁸³ LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhausen, 1862 - 1906.

ausdrücklich Aufgabe des Gemeindevorstands.¹⁸⁴ Eine Überlieferungsbildung von nahezu identischen Unterlagen fand also jeweils an zwei voneinander unabhängigen Orten in zwei Institutionen statt. Da bei den Amtsgemeinden eine Heftung der Einzelblätter vorgenommen wurde, sind dort keine Lücken innerhalb eines Bandes anzutreffen. Zusätzlich kann auch in den Protokollbüchern eine Überlieferung der jährlichen Rechnungen vorhanden sein, da bei der darin protokollierten Abnahme der Rechnungen auf Grund des geringen Umfangs auch die Rechnung selbst, oder zumindest die wichtigsten Ergebnisse, aufgeschrieben wurden.¹⁸⁵ In Einzelfällen sind aber trotzdem Jahre ohne Einnahmen und Ausgaben zu finden.¹⁸⁶

Die Meyersche Hofbuchhandlung bot den Gemeinden spätestens ab 1915¹⁸⁷ detaillierte Rechnungsbögen über Einnahmen und Ausgaben an, welche nur schleppend in den Gemeinden eingeführt wurden und wie auch andere Protokolle im Untersuchungszeitraum unverändert blieben.¹⁸⁸ Gerade für die kleinen Gemeinden waren diese viel zu umfangreich. Gemeindliche Einnahmen bestanden hauptsächlich aus Steuern, die Ausgaben beschränkten sich auf Portokosten und eine Dienstentschädigung für den Vorsteher.¹⁸⁹ In anderen Fällen kamen noch Kosten für Wegeausbesserung und Einnahmen durch die Verpachtung des Grasaufwuchses an den Wegerändern und Jagdpachtgeld dazu.¹⁹⁰ So verwundert es nicht, dass lange Zeit einfache handschriftliche Bögen zu finden sind. Durch die wenigen Posten verursachte die Rechnungsführung insgesamt wenig Arbeitsaufwand.

¹⁸⁴ Dorfgemeindeordnung 1893, § 52.

¹⁸⁵ Bspw. StADt D 106 Bentrup Nr. 26: Protokollbuch für die Bauernschaft Bentrup, 1912 - 1938.

¹⁸⁶ „Theile Fürstl.[ichem] Verw.[altungs] Amts gehorsamst mit, daß für das Jahr 1895 keine Einnahmen und Ausgaben der Bauerschaft Brokhausen sind.“ (Vorsteher Potthoff an Verwaltungsamt) in: LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhausen, 1862 - 1906.

¹⁸⁷ StADt D 106 Nienhagen Nr. 34: Jahresrechnungen, 1890, 1910/1911, 1913 – 1933.

¹⁸⁸ Loßbruch führte es erst 1924 ein, sicherlich gab es auch Gemeinden, in denen es keinerlei Verwendung fand.

¹⁸⁹ StADt D 106 Loßbruch Nr. 21: Dorfrechnungen und Etats, Prüfung 1914, 1898 - 1945 hier 1924.

¹⁹⁰ Bspw. LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhausen, 1862 - 1906. oder StALe H 4 Hörstmar Nr. 77: Gemeindebuch und Gemeindeakten, 1852 - 1899.

6.2.2. Kassenbücher

Als Grundlage für die einzureichenden Jahresrechnungen fanden zumindest in einigen Gemeinden vorgefertigte Rechnungsbücher Verwendung, in denen kontinuierlich Einnahmen und Ausgaben festgehalten wurden. Am Ende des Rechnungsjahres unterzeichneten für die Richtigkeit Gemeindeausschussmitglieder. Das älteste bis heute erhaltene Kassenbuch beginnt mit dem Jahr 1890 und stellt bei den ohnehin nur lückenhaft vorhandenen Kassenbüchern, die sonst erst in den 1920er und 1930er Jahren einsetzen, eine Besonderheit dar.¹⁹¹ Insgesamt muss aber von einer besonders hohen Verlustquote in dem Bereich ausgegangen werden, da mit den Jahresrechnungen inhaltlich sehr ähnliche Schriftstücke mit rechtlicher Relevanz vorhanden waren. Zudem wird sich ähnlich wie bei den Protokollen erst allmählich die Buchform für die Auflistung der Finanzangelegenheiten eingebürgert haben, sodass in frühen Jahren mit Einzelblättern gerechnet werden muss, die ihrerseits geringere Chancen zur Überlieferung hatten.

So gering die Punkte der Rechnungen und Kassenbücher aus heutiger Sicht erscheinen mögen, so wichtig ist doch deren Aussagewert. Für diese Arbeit ließen sich daraus durch Ausgaben für Formulare, Schreibmaterialien, Stempel und Ähnlichem Eindrücke über das Verwaltungshandeln gewinnen. Ebenso bieten sie Hinweise auf besondere Projekte und Ereignisse wie Neuanlegung von Wegen und Gräben oder Großbrände. Auch die Leistungen, die eine Gemeinde für die Bevölkerung erbrachte, können daran abgelesen werden.

6.2.3. Haushaltspläne

Haushaltspläne, früher auch Voranschläge genannt, haben eine eher geringe Überlieferungsrate. Setzen sie im Untersuchungszeitraum ein, geschieht dies meistens in den 1920er und 1930er Jahren. In vielen Fällen jedoch erst nach 1945. Hier ist auch der Unterschied zwischen der Befragung 1955 und der heutigen Überlieferungssituation am größten. Für Hiddesen gab man damals noch an über lückenhafte Haushaltspläne ab 1934 zu verfügen,¹⁹² im Stadtarchiv Detmold sind

¹⁹¹ Bspw. StADt D 106 Niewald Nr. 17: Kassenbuch von 1921 - 1948, 1921 - 1949 und StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 43: Kassenbücher der Gemeindekasse Pivitsheide V.L., Bd. 1, 1890 - 1929.

¹⁹² LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 15: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 7, 1937 - 1964.

diese aber erst ab 1961 vorhanden.¹⁹³ So könnte man eine Einführung der Haushaltspläne in den 1920er Jahren vermuten, tatsächlich haben sich aber in wenigen Gemeinden solche ab 1900 erhalten. Die beste Überlieferung bietet Pivitsheide V.L., wo von 1900 an nahezu alle vorhanden sind.¹⁹⁴ Das Rechnungsjahr 1899/1900 ist auch das Anfangsjahr in anderen Gemeinden, sodass hier nach einem Gesetz oder einer Verordnung zu suchen wäre.¹⁹⁵ Mit der Gemeindeordnung von 1927 wurde die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltsplanes spätestens eingeführt, was das vermehrte Vorhandensein in diesem Zeitraum erklärt.¹⁹⁶ Wie auch bei den Gemeinderechnungen ist eine Zweitüberlieferung in den Amtsbeständen zu finden.¹⁹⁷ Eine weitere Quelle sind die Protokollbücher, in denen teilweise die verabschiedeten Voranschläge im Protokoll festgehalten wurden.¹⁹⁸ Die Bedeutung von Haushaltsplänen für die Überlieferung der Gemeindegeschichte scheint in der Vergangenheit noch nicht erkannt worden zu sein, wohingegen sie heute unstrittig ist.¹⁹⁹ Dass der Voranschlag erheblich von den tatsächlich getätigten Zahlungen abweichen kann, ist im Abschnitt Steuerwesen ausgeführt.

6.3. Melde- und Wahlangelegenheiten

6.3.1. An- und Abmeldungen

Durch die „Verordnung das Meldewesen betreffend“ von 1883 waren die Gemeindevorsteher verpflichtet worden, die An- und Abmeldungen von zu- oder wegziehenden Einwohnern ihrer Gemeinde entgegenzunehmen.²⁰⁰ Die Einwohner hatten hierzu zwei im Gesetz vorgegebene Formulare auszufüllen, von denen sie eines mit dem Stempel der Gemeinde versehen zurück bekamen, das zweite wurde

¹⁹³ StADt D 106 Hiddesen Nr. 5: Haushaltspläne, 1961.

¹⁹⁴ StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 46 Dorfrechnungen mit Belegen, Haushaltsvoranschläge, 1894 - 1906.

¹⁹⁵ LAV NRW OWL L 109 Brake Nr. 92: Voranschläge zu den Gemeinderechnungen (Amt Brake), 1895 - 1920

¹⁹⁶ Gemeindeverfassungsgesetz 1927, § 86 Abs. 1.

¹⁹⁷ z.B. LAV NRW OWL L 109 Brake Nr. 595 – a: Gemeinderechnungen – Loßbruch, 1919/1920-1930/1931; Gemeindeverfassungsgesetz 1927, § 86 Abs. 6.

¹⁹⁸ Bspw. StADt D 106 Bentrup Nr. 26: Protokollbuch für die Bauernschaft Bentrup, 1912 - 1938.

¹⁹⁹ Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):

Überlegungen zur Bewertung kommunaler Kämmerei- und Kassenunterlagen. Eine Handreichung. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Archivamt für Westfalen (Hg.): Archivpflege in Westfalen-Lippe. Heft 84 Münster 2016 S. 40 - 42. Hier S. 41.

²⁰⁰ Verordnung das öffentliche Meldewesen betreffend, vom 19. Februar 1883, § 6 Abs. 1. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1887 S. 11 - 16.

an die Ämter weitergeleitet.²⁰¹ Auf dieser Grundlage wurden bei den Ämtern Verzeichnisse erstellt,²⁰² für deren Inhalt und Aufbau ebenfalls ein Muster im Gesetz vorhanden war.²⁰³ In den Gemeinden setzt die Überlieferung im Meldewesen 1909 ein, hier ist eine weitere Verordnung zu erwarten. Die angesprochenen Verzeichnisse wurden von da an in den Gemeinden erstellt. Hierfür wurden in allen untersuchten Fällen Vordrucke in Buchform genutzt, die im Wesentlichen dem Muster von 1883 entsprechen. Dieses Bild kann jedoch täuschen, da besonders in den größeren Gemeinden diese Unterlagen fehlen.²⁰⁴ Hier ist zu vermuten, dass in diesen wie in den Städten Meldekarteien geführt wurden, die bei der Gebietsreform eingegliedert werden konnten und sich so in der Meldekartei der Stadt Detmold befinden. Auch weitere Meldeunterlagen könnten sich noch in der laufenden Registratur der Meldeämter befinden, aus Leese kamen diese aus dem Einwohnermeldeamt an das Stadtarchiv. Die verfügbaren Register ähneln sich auf Grund der vorgegebenen Formulare stark und wurden im gesamten Untersuchungszeitraum nur von einem Verlag herausgegeben. Zu unterscheiden sind lediglich kombinierte An- und Abmeldebücher, sowie gesonderte Bücher für beide Fälle. Am Beispiel von Leese lässt sich erkennen, dass diese parallel verwendet wurden. Hier sind für den Zeitraum von 1928 - 1935 einzelne, wie auch ein kombiniertes Buch geführt worden.²⁰⁵ Die vorgesehenen Felder für die Eintragungen sind dabei inhaltlich identisch; das kombinierte Buch des Verlages Topp und Möller aus Detmold hat lediglich eine Spalte mehr worin eingetragen werden kann, ob die betreffende Person selbstständig ist sowie eine Bemerkungsspalte. Davor wurde das Formular von Gustav Heynke (Kanne und Kühne), Detmold verlegt und findet sich so seit 1909 in Hornoldendorf.²⁰⁶

²⁰¹ Verordnung das öffentliche Meldewesen betreffend, vom 19. Februar 1883, § 6 Abs .1 und § 7. Die Meldescheine wurden durch Rundschreiben der lippischen Regierung vom 02.12.1895 an die Ämter im Aufbau abgeändert, welches auch an die Gemeinden weitergeleitet wurde. Zu finden bspw. in: StADt D 106 Loßbruch Nr. 1: Verfügungen der Lippischen Landesregierung und des Verwaltungsamtes Brake, Gemeindeangelegenheiten, Wahl des Gemeindeausschusses, 1890 - 1910.

²⁰² Verordnung das öffentliche Meldewesen betreffend, vom 19. Februar 1883, § 8.

²⁰³ Verordnung das öffentliche Meldewesen betreffend, vom 19. Februar 1883, Anlage 3.

²⁰⁴ Bspw. Heidenoldendorf, welches ansonsten eine umfangreiche Überlieferung besitzt.

²⁰⁵ StALe H 5 Leese Nr. 118: Anmeldungen Leese 10.01.1927 - 30.09.1933, 1927 - 1933 und H5 Leese Nr. 120: An- und Abmeldungen Leese 01.01.1928 - 18.12.1935, 1928 - 1935.

²⁰⁶ StADt D 106 Hornoldendorf Nr. 4: Einwohner-Melderegister, Bd. 1, 1909 - 1923.

Vorher hatten die Gemeindevorsteher nur im Sinne des „Heimathsgesetzes“ Bescheinigungen für Hinzuziehende oder Heiratswillige auszustellen, die dann aber schon damals an das Amt weitergegeben wurden und sich somit nicht in der Überlieferung der Gemeinden befinden.²⁰⁷

6.3.2. Liste der stimmfähigen Bürger, Wählerlisten, Wahlprotokoll

Zur Novelle des Wahlrechts vom Zensuswahlrecht zum Dreiklassenwahlrecht brachte die Meyersche Hofbuchdruckerei in Detmold die passenden Formulare und Vordrucke heraus, welche von der Regierung empfohlen wurden.²⁰⁸ Später finden sich komplett identische Bögen bei den Gemeinden in Benutzung, welche Oscar Mai in Lemgo herstellte.²⁰⁹ Es handelte sich um drei Formulare: die „Haupt-Liste der stimmfähigen Bürger“, die „Wählerliste für die ... Abteilung“ und ein Vordruck für das Protokoll zur Wahl des Gemeindeausschusses.²¹⁰

Die Hauptliste der stimmfähigen Bürger war für die Arbeit der Gemeindeverwaltung vor der Wahl gedacht, in welcher diese Namen, Stand und vor allen Dingen die Steuerzahlungen eintrug, um den Einzelnen zur entsprechenden Klasse zuzuordnen. Die Listen konnten über drei Wahlen hintereinander benutzt werden. Mindestens vier Wochen vor der eigentlichen Wahl hatte der Gemeindevorstand die Liste der Wahlberechtigten öffentlich auszulegen.²¹¹ Das nächste Formular, die Wählerliste oder auch Stimmliste, war für die Verwendung unmittelbar während der Wahl gedacht und wurde vom Gemeindevorsteher aufgestellt.²¹² Der Wahlhelfer oder der Protokollführer hatte damit eine Übersicht der Wahlberechtigten und konnten den erfolgten Wahlgang vermerken.²¹³ Zuletzt war das gesetzlich geforderte Protokoll von Nöten, in dem der ordnungsgemäße Ablauf und das Wahlergebnis mit den Unterschriften von Vorsteher, Wahlhelfer und Protokollführer festgehalten wurden.²¹⁴ Auch diese waren für höhere Transparenz nach der Wahl öffentlich

²⁰⁷ Landgemeindeordnung 1841, § 16 Abs. 12 und § 26.

²⁰⁸ LAV NRW OWL L 79 Nr. 498: Landgemeindeordnung – Besonderes, Band 4, 1888 - 1903.

²⁰⁹ LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 54: Zusammensetzung der Gemeindeausschüsse der Bauerschaften des Amts Detmold [...], 1893 - 1925.

²¹⁰ LAV NRW OWL L 79 Nr. 498: Landgemeindeordnung – Besonderes, Band 4, 1888 - 1903.

²¹¹ Dorfgemeindeordnung 1893, § 21.

²¹² Dorfgemeindeordnung 1893 § 26 Abs. 1.

²¹³ Dorfgemeindeordnung 1893 § 26 Abs. 4.

²¹⁴ Überlieferung von Wahlunterlagen

auszulegen. Die genannten Wahlunterlagen sind somit die einzigen, die unmittelbar in der Entstehungszeit für die Gemeindeglieder zugänglich waren.

Obwohl die Gemeindeordnung erst ab 1893 die erwähnten Liste und Protokolle zur Wahl vorschreibt, haben zur Vereinfachung des Wahlvorganges zumindest in größeren Gemeinden schon früher solche vorgelegen. Für Hörstmar ist eine „Special-Liste der Wahlberechtigten“ überliefert, welche beim Gemeindevorstand öffentlich auslag.²¹⁵

Abweichend davon wurden genannte Listen und Protokolle auch ohne Vordrucke erstellt. Das Protokoll ist insgesamt kürzer gehalten und kommt im Gegensatz zum vierseitigen Vordruck mit einer Seite aus.²¹⁶

Heute sind nur noch wenige Wahlunterlagen in den Beständen erhalten, die Amtsüberlieferung bietet zumindest die Ergebnisse der Wahlen. Eine längerfristige Aufbewahrung der Wählerlisten und Listen der Stimmberechtigten scheint in keiner der Gemeinden stattgefunden zu haben, neben der aus Hörstmar sind nur noch Wählerlisten aus Heidenoldendorf vorhanden.²¹⁷ Die Umfrage 1955 nahm auf diese Unterlagenart ebenfalls keinen Bezug. Die Auswertung von Meldeangelegenheiten und staatlichen Steuerunterlagen ließe allerdings eine weitestgehende Rekonstruktion der Listen zu.

Nur wegen einer Unstimmigkeit bei der Wahl sind in einem Fall Stimmzettel bis heute erhalten geblieben.²¹⁸ Normalerweise hätten die Stimmzettel nach Ablauf von sieben Tagen nach der Wahl vernichtet werden müssen.²¹⁹ Obwohl es kein Schriftgut der Gemeinde ist, sei es auf Grund der Seltenheit erwähnt.

6.4. Steuerwesen

Seit der Einführung des Dreiklassenwahlrechts bis zum allgemeinen, freien Wahlrecht sind Wahlunterlagen eng mit den Unterlagen des Steuerwesens

²¹⁵ StALe H 4 Hörstmar Nr. 77: Gemeindebuch und Gemeindeakten, 1852 - 1899.

²¹⁶ Bspw. 1909: StADt D 106 Loßbruch Nr. 1: Verfügungen der Lippischen Landesregierung und des Verwaltungsamtes Brake, Gemeindeangelegenheiten, Wahl des Gemeindevorstandes, 1890 - 1910.

²¹⁷ StADt D 106 Heidenoldendorf: Wählerlisten und Wahlen der Gemeindevorstandsmitglieder (Neuwahl, Ersatzwahl) der Gemeinde Heidenoldendorf, 1893-1910, 1913.

²¹⁸ LAV NRW OWL L 109 Brake Nr. 88: Wahl und Verpflichtung der Gemeindevorsteher des Amtes Brake, 1904 - 1918 für Lieme 1911. Aus heutiger Sicht ungewöhnlich die stark abweichenden Papiergrößen und Qualitäten der Stimmzettel.

²¹⁹ Dorfgemeindeordnung 1893, § 28 Abs. 3.

verknüpft. Die Steuerzahlungen des Einzelnen waren die Grundlage für die Einteilung in Klassen, welche in den bereits beschriebenen Listen der Wahlberechtigten festgehalten wurden.

Gemeindevorstände konnten Steuern selbst erheben lassen, oder dies durch die staatlichen Steuerkassen beziehungsweise Steuererheber ausführen lassen. In Hörstmar hat man die Steuerhebung zumindest zeitweise selbst vorgenommen, dort sind einzelne Verzeichnisse der Steuerpflichtigen, auch Hebelisten genannt, vorhanden.²²⁰ Diese Überlieferung ist ansonsten in wenigen weiteren Beständen zu finden, längere Serien sind nirgends vorhanden.²²¹ Bei staatlicher Steuererhebung wurden Hebelisten aus den Gemeinden an die Steuerkasse weitergegeben und sind dann somit nicht in den Gemeindebeständen zu finden.²²² Später lieferten die Gemeinden nur die Daten der Bevölkerung, die Hebelisten an sich wurden in Buchform durch den Hebungsbeamten erstellt.²²³ Die Steuerpflichtigen wurden durch einen Steuerzettel über die anstehenden Zahlungen informiert, die Überbringung konnte auch durch die Gemeindevorsteher durchgeführt werden.²²⁴ Ob der heutige Überlieferungsstand aus einer weitestgehenden Abgabe der Erhebung durch den Staat resultierte, oder ob die Listen nach Erstellung der jeweils gültigen schnell entsorgt wurden, bleibt zu untersuchen. Darüber hinaus sind Verzeichnisse von Steuerpflichtigen in den Beständen Nienhagen und Hörstmar aus den 1840er bis 1860er Jahren anzutreffen, die aber in beiden Fällen auch die umliegenden Gemeinden mit einbeziehen.²²⁵ Da in den betreffenden Jahren aber keine Steuererhebung für die Gemeinde in den Jahresrechnungen nachzuweisen ist, ist davon auszugehen, dass die Gemeindevorsteher in den Fällen als Steuererheber

²²⁰ „Verzeichnis der Steuerpflichtigen der Bauersch.[aft] Hörstmar, welche im Monat Juli 1 Simplo Einkommensteuer zur Dorfkasse erhoben ist.“ in: StALe H 4 Hörstmar Nr. 77: Gemeindebuch und Gemeindeakten, 1852 - 1899.

²²¹ Bspw. StADt D 106 Loßbruch Nr. 43: Steuerrollen (Einkommensteuer-Abgangslisten), 1896 - 1909.

²²² Dienstanweisung für die Steuererheber vom 22. Juni 1910, zitiert nach: LAV NRW OWL D 109 Brake Nr. 85: Dorfangelegenheiten – Allgemeines, u.a. Stempel, Steuern, Ortsstatuten, Dienstentschädigung, 1894 - 1927; auf Amtsebene etwa erhalten im Bestand LAV NRW OWL L 109 Schötmar/ Verwaltungs- und Landratsamt Schötmar Klassifikationspunkt 7.2 Steuern.

²²³ Verordnung vom 28. April 1925 über die Hebung und Abrechnung der Landes- und Gemeindesteuern, § 8. In: Lippische Gesetz-Sammlung, Detmold 1926 S. 54 - 58.

²²⁴ Verordnung vom 28. April 1925 über die Hebung und Abrechnung der Landes- und Gemeindesteuern, § 10.

²²⁵ StADt D 106 Nienhagen Nr. 104: Abgabe von Steuern, 1848 - 1867.

für den Staat tätig waren. So fanden die Listen dann Eingang in die Bestände der Gemeinden.

Die Bestimmung des Steuersatzes erfolgte in solcher Höhe, dass die zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden konnten.²²⁶ Vermeintliche Lücken in Steuerunterlagen lassen sich dadurch aufklären, dass bei Einnahmen, die bei der Aufstellung der Voranschläge noch nicht zu erwarten waren, diese die eigentlich geplante Steuererhebung ersetzen konnten. In anderen Fällen konnten geplante Aufträge nicht vergeben werden, sodass auch dann die Erhebung von Steuern entfallen konnte. Hinweise dazu sind in den Kassenunterlagen der darauffolgenden Jahre zu finden.²²⁷ Wurden keine Gemeindesteuern erhoben, richtete sich die Einteilung der Wählerklassen nach der Staatssteuer.²²⁸

6.5. Katasterwesen

Eine Archivalienart, die noch 1955 wesentlicher Bestandteil der Überlieferung war, die Gebäudesteuer- und Grundsteuermutterrollen, ist heute in keinem der Bestände der Gemeinden mehr vorhanden. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass im Stadtarchiv Lemgo ein separater Bestand für die „Gemarkungs- und Flurkarten der eingemeindeten Ortsteile“²²⁹ angelegt wurde, wie auch im Vorwort des Gemeindebestandes vermerkt wurde. Neben den eigentlichen Karten sind auch die dazugehörigen Mutterrollen und Flurbücher darin verzeichnet.

Ältere Katasterangelegenheiten sind nicht zu erwarten, da seit der Einführung des metrischen Systems in Lippe die älteren Unterlagen nach und nach ersetzt worden seien werden.²³⁰

²²⁶ Fazit des Voranschlags Brokhausen 1899/1900: „Es bleibt noch zu haben 260 Mark welches durch einen Simlon [gemeint Simplum] Einkommen Steuer und einen Simlon Grundsteuer gehoben werden muss“ In: LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhausen, 1862 - 1906.

²²⁷ LAV NRW OWL L 109 Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhausen, 1862 - 1906.

²²⁸ Gemeindeordnung 1893, § 20 Abs. 3.

²²⁹ StALe Bestand G: Gemarkungs- und Flurkarten der eingemeindeten Ortsteile.

²³⁰ unbekannter Autor: Proposition, die neue Veranlagung der Grundsteuer betreffend. In: Fürstlich-Lippisches Regierungs- und Anzeigebblatt Nr. 106 vom 4. September 1869.

6.5.1. Mutterrollen

Grundsteuermutterrollen wurden gemeindeweise angelegt und führten die Liegenschaften mit Angabe des Flächeninhalts und Reinertrages nach Besitzern geordnet auf.²³¹ Diese war Grundlage für die Besteuerung der Grundeigentümer.²³² Angelegt und auf dem neusten Stand gehalten wurden die Mutterrollen durch die staatliche Katasterverwaltung, wie aus einem eingesehenen Exemplar ersichtlich wird.

Bei der Umfrage 1955 gaben die meisten Gemeinden an, Mutterrollen aus den 1880er Jahren zu besitzen. Aus der Angabe ist allerdings nicht auf eine Verwendung der Mutterrollen seit diesem Zeitpunkt in den Gemeinden zu schließen, vielmehr wird es sich wohl um das Datum der ersten Ausfertigung in den Katasterämtern, beziehungsweise um den Stand der Eintragungen handeln. Durch die Erhebung von Gemeindesteuern auf Grundlage der Grund- und Einkommensteuer wurden Mutterrollen spätestens ab den 1890er Jahren nötig. Die Nutzungsdauer war dabei sehr lang, wie die Laufzeiten der Lemgoer Exemplare zeigen. Typischerweise enden die Eintragungen zwischen Ende der 1930er und Anfang der 1950er Jahre.

Wenn in Beständen keine Mutterrollen nachgewiesen werden können, ist auf eine Überlieferung beim Katasteramt zu prüfen. Der Bürgermeister von Erder hatte dorthin nämlich das Exemplar der Gemeinde von 1882 abgeben müssen.²³³ Dort ist grundsätzlich auch die Hauptüberlieferung zu suchen.²³⁴

6.5.2. Gebäudesteuerrolle

Bei der Gebäudesteuermutterrolle handelt es sich analog zur Grundsteuermutterrolle um eine Liste des Gebäudebesitzes, die alphabetisch nach Eigentümern geordnet ist. Heute sind in keinem der Bestände solche vorhanden, obwohl sie noch 1955 ein wichtiger Bestandteil waren. Eine Überlieferung von

²³¹ Verordnung, betreffend, die anderweitige Regelung der Grundsteuer, vom 8. April 1874, § 7.In: Gesetz- Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1876 S. 243 - 249.

²³² Verordnung, betreffend, die anderweitige Regelung der Grundsteuer, vom 8. April 1874, § 16.

²³³ LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 14: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 6, 1955 - 1965, hier Erder.

²³⁴ Bestand LAV NRW OWL L 101 C III Lippische Grundsteuerkataster und -heberollen, Gebäudesteuerkataster und -heberollen, Mutterrollen und Grundwertkataster.

Gebäudesteuerrollen findet sich heute im Landesarchiv NRW, Abteilung Ostwestfalen-Lippe im Bestand L 101 C IV / Lippische Gebäudesteuerrollen.²³⁵

6.5.3. Flurkarten (Gemarkungskarten)

Flurkarten stellen die einzige nicht primär schriftliche Archivaliengattung aus den Beständen der Gemeinden dar. Allerdings sind sie nicht direkt durch Gemeindebedienstete hergestellt worden, sondern wurden von den zuständigen Vermessungsbehörden bezogen und gegebenenfalls durch Vermerke den örtlichen Bedürfnissen angepasst. Eine der vielfach denkbaren Nutzungen der Karten erfolgte zur Kontrolle der Grenzsteine mit Hilfe der von den Gemeinden beauftragten sogenannten Feldgeschworenen.²³⁶ Wurden Mängel bei der Begehung entdeckt, waren diese vom Gemeindevorstand auf einem Formular zu vermerken und an die zuständige Katasterbehörde zu senden.²³⁷ Der Gemeindevorstand von Heiligenkirchen beschloss 1882 die Anschaffung einer Flurkarte, die durch Grundsteuerbeiträge finanziert werden sollte.²³⁸ Heute sind in Detmolder Beständen Karten aus dem Zeitraum von 1892 bis 1939 vorhanden,²³⁹ was auch für andere Gemeinden typisch ist.²⁴⁰ In Lemgo setzen die Karten etwas früher ein,²⁴¹ allerdings wurde noch 1924 eine Karte verwendet, deren Messung bereits 1879 erfolgte.²⁴² Für die Überlieferung der Karten, auf deren Grundlage die Flurkarten entstanden sind, ist das Landesarchiv NRW Abteilung OWL zuständig.

²³⁵ Bestand LAV NRW OWL L 101 C IV Lippische Gebäudesteuerrollen.

²³⁶ Gesetz vom 27. Februar 1890, betreffend die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinerung neuer Grenzen, § 4 und § 10. In: Gesetz und Ausführungsanweisung betreffend die Vermarkung der Eigentums- und Bezirksgrenzen. Detmold 1890.

²³⁷ Anweisung vom 17. Juli 1890, zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1890, betreffend die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinerung neuer Grenzen. § 9 Abs. 6 In: unbekannter Autor: Gesetz und Ausführungsanweisung betreffend die Vermarkung der Eigentums- und Bezirksgrenzen. Detmold 1890

²³⁸ StADt D 106 Heiligenkirchen Nr. 155: Gemeinderatsprotokolle, 1882 - 1911.

²³⁹ StADt D 106 Heiligenkirchen Nr. 143: Flurkarten Heiligenkirchen, 1892 - 1939.

²⁴⁰ Bspw. StADt D 106 Berlebeck Nr. 97: Amt Detmold/Gemarkung Berlebeck: Flurkarte der Bauerschaft Berlebeck, 1862 oder StADt D 106 Amt Detmold-Land Nr. 469: Amt Detmold – Gemarkung Niederschönhagen: Flurkarte des Bauerschaftsbezirks Niederschönhagen, 1892 - 1941.

²⁴¹ Bspw. StALe G Nr. 37: Flurkarte Amt Hohenhausen Gemarkung Brüntorf, gemessen 1879 durch den Feldmesser Hending, kartiert 1880 durch den Zeichner Vogel, 1885 - 1938.

²⁴² StALe G Nr. K 2646: Flurkarte Matorf, 5 Blätter Gemessen 1879 durch den Feldmesser Haberkorn; kartiert 1880 durch den Zeichner Lübeck, 1924.

6.6. Weitere Gemeindeaufgaben

Neben den in dieser Arbeit behandelten Unterlagen entstanden bei der Arbeit der Gemeindevorstände auch Weitere, auf die auf Grund der seltenen Überlieferung nicht eingegangen wurde. Gerade nach 1927, also der Zusammenfassung der Stadt- und Landgemeindeordnung und der damit verbundenen Angleichung der Aufgaben, hätte von einer größeren Fülle der erfüllten Aufgaben ausgegangen werden können. Anscheinend änderte sich die Lebenswirklichkeit aber nicht so stark, als dass ein größerer Bedarf entstanden wäre. Teilweise muss auch von einer nicht schriftlichen Verwaltung einzelner Aufgaben ausgegangen werden. Eine annähernd komplette Übersicht aller gemeindlichen Aufgaben kann in dieser Arbeit nicht geliefert werden, da eine komplette Auswertung aller Rechtsgrundlagen sowie Amtsverfügungen nicht stattfinden konnte.²⁴³ Außerdem stellt Thomas Ellwein fest, dass Gemeindeaufgaben „faktisch, aber nicht rechtlich definiert waren“.²⁴⁴ Dementsprechend wurden durch die Gemeinden auch Tätigkeiten ausgeführt, die sich möglicherweise weder in den Rechtsnormen noch in der Überlieferung widerspiegeln. Der nächste Absatz bietet schlaglichtartig nähere Erläuterungen zu einzelnen Aufgaben:

Die 1841 und auch noch 1893 geforderte Aufsicht von Hirten und Nachtwächtern, die im Dienst der Gemeinden standen,²⁴⁵ ist ein Bereich, der in den Gemeindebeständen nicht dokumentiert ist. Auf Grund der Anstellung hätte auch mit der Bezahlung dieser Gemeindebediensteten gerechnet werden können, allerdings führt keines der eingesehenen Rechnungsbücher diesen Posten auf. Die Anstellung von Nachtwächtern erfolgte schon vor der Selbstverwaltung der Gemeinden, die Unterlagen dazu sind als Polizeiaufgabe auf Amtsebene entstanden.²⁴⁶ Hirten und Nachtwächter haben nach 1893 an Bedeutung verloren und werden im Gesetz von 1927 nicht mehr berücksichtigt.

²⁴³ Zu grundsätzlichen Schwierigkeit die vielen Aufgaben zu erfassen und zu strukturieren siehe Ellwein: Staat als Zufall. Bd. 1 S. 457 - 465, dabei auch eine Liste mit weiteren beispielhaften Aufgaben, welche im Detail allerdings auf die wirkliche Relevanz für Lippe geprüft werden sollte.

²⁴⁴ Ellwein: Staat als Zufall. Bd. 2 S. 219.

²⁴⁵ Landgemeindeordnung 1841, § 9 Abs. 6 und Gemeindeordnung 1893, § 50 Abs. 7

²⁴⁶ Bspw. LAV NRW OWL L 109 Brake Nr. 231: Anstellung und Verpflichtung der Nachtwächter, Patrouillen, 1797 - 1894.

Die Unterhaltung der Wege innerhalb des Dorfes als weitere wichtige gesetzlich verankerte Aufgabe²⁴⁷ ist ein Bereich, der anscheinend wenig schriftlicher Dokumentation bedurfte. Lediglich die Kassenunterlagen beinhalten die Entlohnung der beteiligten Arbeiter, die sich aus der Bevölkerung rekrutierten.²⁴⁸ Daneben tauchen in Gemeindeprotokollen Beschlüsse darüber auf, welche Wege ausgebessert werden sollen. Ebenso sieht es mit Schriftgut zu den ab 1922 anzulegenden Sportplätzen aus, da die Sportplätze größtenteils durch Eigenleistung erstellt wurden.²⁴⁹

Zwar hatten die Gemeindevorsteher schon seit 1841 auch für die Beaufsichtigung der „Feuerlöschungsanstalten“²⁵⁰ und die Ernennung der Feuerherren zu sorgen, Feuerwehrangelegenheiten haben in die Überlieferung der Gemeinden aber größtenteils erst ab 1934 Eingang gefunden.²⁵¹ Dennoch gehen viele Errungenschaften in der Brandbekämpfung auf die Initiative der Gemeindevorstände zurück; der Vorsteher von Hörstmar kümmerte sich beispielsweise 1856 um die Beschaffung einer Feuerspritze und den Bau eines Feuerwehrhauses um daraufhin eine „Sprützenmannschaft“ zu gründen. Auch die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr 1926 wurde im Gemeinderat beschlossen.²⁵² Ähnlich geschah es in weiteren Gemeinden, teilweise fanden überörtliche Kooperationen statt.²⁵³ Hinweise darauf sind auf Gemeindeebene hauptsächlich in den Protokollbüchern zu finden, die staatliche Überlieferung ist hier ausschlaggebend.²⁵⁴ Das wenige Material aus den Gemeinden beschäftigt sich

²⁴⁷ Landgemeindeordnung 1841, § 9 und Gemeindeordnung 1893, § 50 Abs.

²⁴⁸ Bspw. StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 43: Kassenbücher der Gemeindekasse Pivitsheide V.L., Bd. 1, 1890 - 1929 zeigt, dass die Entlohnung auch in Form von Naturalien erfolgen konnte.

²⁴⁹ Drake, Heinrich (Hrsg.): Die Lippische Landesverwaltung in der Nachkriegszeit - Mit Beiträgen zur Finanzgeschichte, Abhandlung über die einzelnen Zweige der Hoheits- und der Betriebsverwaltungen, wirtschaftlichen Berichten, steuerpolitischen Zahlen und sonstigem statistischen Beiwerk. 1. Aufl. Detmold 1932 S. 252.

²⁵⁰ Landgemeindeordnung 1841, § 9 Abs. f; Dorfgemeindeordnung 1893, § 50 Abs. 8.

²⁵¹ Bspw. StALe H 13 Voßheide Nr. 71: Feuerlöschwesen und Feuerwehr, 1934 - 1968.

²⁵² Freiwillige Feuerwehr Lemgo (Hrsg.): Da wo wir gebraucht werden - 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Lemgo 2020 S. 108 - 109.

²⁵³ Freiwillige Feuerwehr Lemgo (Hrsg.): Da wo wir gebraucht werden - 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Lemgo S. 148 - 149.

²⁵⁴ Bspw. Bestand LAV NRW OWL L 80.14 Regierung Lippe. Polizeiangelegenheiten.

entweder mit der Wahl der Feuerherren, oder ist allgemeinen Inhalts.²⁵⁵ Ergänzend sei auf die Überlieferung der freiwilligen Feuerwehren selbst hingewiesen, die allerdings bisher kaum Eingang in die Kommunalarchive gefunden hat.

Zur Regelung von eigenen Belangen konnten die Gemeinden im gesamten Untersuchungszeitraum Ortsstatute aufstellen.²⁵⁶ Statute von allgemeinem Interesse für die Dorfbewohner wurden besonders in größeren Gemeinden auch gedruckt herausgegeben.²⁵⁷ Die Länge ist dabei höchst unterschiedlich, in Ober-Siebenhöfen reichten drei Paragraphen aus, die verschiedene Themen abdeckten, während es woanders ein Vielfaches war.²⁵⁸ Auch hier gibt es wieder eine Parallelüberlieferung, da vor Inkrafttreten eine Genehmigung durch die Regierung nötig war.

Sollten in einem Bestand Unterlagen auftauchen, die eigentlich nicht zum Aufgabenbereich der Gemeinden passen, kann es sich dabei um das Ergebnis von Zuarbeiten für die Ämter handeln. In diversen Gesetzen und Verordnungen werden die Gemeindevorstände zu solcher verpflichtet.²⁵⁹ Darüber hinaus waren sie mit weiteren Aufgaben betraut, die sie für den Staat ausführten. So waren Standesbeamte auch Gemeindebeamte²⁶⁰ und eine Erstellung von Nottestamenten konnte ebenfalls vom Vorstand ausgeführt werden.²⁶¹

6.7. Fremdprovenienzen

In den meisten der heutigen Bestände tauchen Verzeichnungseinheiten auf, die streng genommen einen anderen Provenienzbildner als die Dorfgemeinden haben. Für einen Benutzer, der sich am Provenienzprinzip orientiert, kann dies zu

²⁵⁵ StaDt D 106 Nienhagen Nr. 47: Feuerschutz, 1845 - 1873; StALe H 12 Wiembeck Nr. 88: Bestellung der Feuerherren der Gemeinde Wiembeck, 1896 - 1914; StALe H 4 Hörstmar Nr. 69: Feuerwehrangelegenheiten, 1856 - 1967.

²⁵⁶ Landgemeindeordnung 1841, § 3.

²⁵⁷ Bspw. Statut der Gemeinde Belle, Blomberg 1897 In: LAV NRW OWL L 79 Nr. 930: Sammlung von Statuten der ländlichen Gemeinden, 1888 - 1915.

²⁵⁸ LAV NRW OWL L 79 Nr. 498: Landgemeindeordnung – Besonderes, Band 4, 1888 - 1903.

²⁵⁹ Bspw. Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung einer Classensteuer, vom 19. August 1851, § 9. In: Gesetzssammlung für das Fürstenthum Lippe 1847-1852. Detmold 1852 S. 528 -538.

²⁶⁰ Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875, § 4 Abs. 3. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1876 S. 418 - 433.

²⁶¹ Anweisung, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 15. Dezember 1900. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe Detmold 1901 S. 195 - 206.

Verwirrung führen. Zudem lassen die archivischen Titel und weiteren Verzeichnungsangaben oftmals nicht erkennen, wer der Aktenbildner war und was für Inhalte zu erwarten sind. Als Beispiel hierfür kann der Titel: „Schulangelegenheiten“ dienen.²⁶² Es ist nicht klar, ob die Akte in der Dorfgemeinde oder der Schulgemeinde entstanden ist. Die Unterlagen ebendieser Schulgemeinden sind in nahezu jedem Fall zu finden und zahlenmäßig stark vertreten.²⁶³ Schulgemeinden sind nicht mit den Dorfgemeinden identisch, hatten eine eigene Rechtspersönlichkeit und erstreckten sich teilweise über das Gebiet mehrerer Dörfer.²⁶⁴ Teilweise sind deshalb eigene Bestände für Schulen bzw. Schulgemeinden gebildet worden, wie beispielsweise für Hörstmar.²⁶⁵ Es kann also davon ausgegangen werden, dass die „Schulangelegenheiten“ aus Hörstmar tatsächlich eine Provenienz bei der Gemeinde haben. Trotzdem finden sich noch Unterlagen, die dem Titel nach eindeutig Provenienz der Schulgemeinden sind, sich aber in den Gemeindebeständen befinden. Beispielhaft dafür seien die Schulrechnungen Pivitsheide V.L. 1874 - 1900 genannt.²⁶⁶ Bei den Schulgemeinden/Schulen, die keinen eigenen Bestand haben, sind hingegen alle Unterlagen in den Gemeindebeständen verzeichnet. Hier wäre eine klare Angabe der Provenienz neben dem Hinweis bei den Schulbeständen wünschenswert. Da die Leitung der Schulgemeinden in vielen Fällen durch den Gemeindevorsteher übernommen wurde und auch sonst starke Überschneidungen bei den Akteuren festzustellen sind, fand wohl eine gemeinsame Übergabe der verschiedenen Provenienzen an die Archive statt und somit auch eine gemeinsame Verzeichnung. Eine vorarchivische Vermischung der Provenienzen dürfte ab 1937 stattgefunden haben, als die Schulgemeinden aufgelöst wurden und die Schulen in den

²⁶² StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 97: Schulangelegenheiten, 1873 - 1907, 1919 - 1920.

²⁶³ Zu den Schulgemeinden im Allgemeinen: Kloss, Heinz: Zusammenhänge der lippischen Schulgemeinde in Raum und Zeit. In: Kittel, Erich; Pittelkow, Hans; Im Auftrage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. (Hrsg.): Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. Band 21 Detmold 1952 S. 51 - 65.

²⁶⁴ Gesetz über das Volksschulwesen, vom 11. Dezember 1849, § 4. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe, Detmold 1852 S. 261 - 292.

²⁶⁵ StALe Bestand T10 Schulverband Hörstmar-Trophagen.

²⁶⁶ StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 98: Schulrechnungen mit Belegen, 1874 - 1900; es existiert aber der Bestand StADt Dt S 12 Volks- und Grundschulen, Pivitsheide V.L., dessen Findbuch leider noch nicht veröffentlicht worden ist.

Zuständigkeitsbereich der Dorfgemeinden fielen.²⁶⁷ Bei Personalunion wurden zumindest die gleichen Räumlichkeiten genutzt, wenn die Lagerung nicht in der Schule selbst erfolgte. Interessant ist, dass der Gesetzgeber die Aufbewahrung der Protokolle in einer Registratur forderte, sich der Pfarrer Meyer aus Wüsten aber fragte, wo diese Registratur sei und dies mit einer Randnotiz in seinem Exemplar des Gesetzestextes kenntlich machte.²⁶⁸ Ein Beispiel dafür, dass die Unterlagen durchaus auch verwechselt wurden, findet sich in Leese, hier trug der Gemeindevorsteher 1895 das Protokoll des Schulvorstandes in das Protokollbuch der Dorfgemeinde ein, was er später auch bemerkte und kennzeichnete.²⁶⁹ Teilweise wurde sogar ein und dasselbe Buch für die zwei Organe genutzt, wie der Titel einer Verzeichnungseinheit des Bestandes Brake nahelegt.²⁷⁰ Eine Trennung der Provenienzen ist hier unmöglich.

Ähnlich wie bei den Schulgemeinden handelte es auch auch bei den Fried- oder Kirchhofsgemeinden um rechtlich eigenständige juristische Personen, die teilweise aus mehreren Dorfgemeinden bestanden, wie in Bentrup und Loßbruch.²⁷¹ Doch auch hier ist eine Zuordnung nicht pauschal möglich, in Heidenoldendorf wurden die Dorfs- und Friedhofsrechnungen zusammen geführt.²⁷² Schul- wie auch Friedhofsgemeinden können zur Abgrenzung zu den Dorfgemeinden auch als Spezialgemeinden bezeichnet werden.²⁷³

Neben Schriftgut aus der öffentlichen Verwaltung findet sich auch Privates in den Beständen. Trotz der teilweise engen räumlichen Verflechtung von privaten Räumen und den für die Gemeindeverwaltung benutzten Räumlichkeiten fällt

²⁶⁷ StALe Einleitung zum Bestand T 10 Schulverband Hörstmar-Trophagen.

²⁶⁸ Kommentar von Christoph Eduard Gustav Fedor Meyer (1812 - 1890) mit Bleistift an § 32: „Wo ist dieselbe?“ In: Gesetz über das Volksschulwesen für das Fürstenthum Lippe vom 11. Dezember 1849, Detmold 1850 (Sonderdruck). Buch heute in den Beständen der Lippischen Landesbibliothek unter der Signatur LE 19 2. Ex.. Digital abrufbar unter: <https://digitale-sammlungen.llb-detmold.de/content/zoom/808569>. Meyer war als Vertreter der Kirche Mitglied im Schulvorstand.

²⁶⁹ StALe H 5 Leese Nr. 131: Protokollbuch des Gemeinderats vom 17.05.1894 bis zum 12.04.1913, 1894 - 1913, Sitzung vom 4.10.1895

²⁷⁰ StALe H 1 Brake Nr. 394: Gemeindefinanzen, Schulgemeindefinanzen, 1893 - 1936.

²⁷¹ StADt D 106 Loßbruch Nr. 53: Friedhofsregister der Kirchhofsgemeinde Loßbruch-Bentrup, 1886 - 1937.

²⁷² StADt D 106 Heidenoldendorf Nr. 100: Dorfs- und Friedhofsrechnungen von 1876, 1876 - 1877.

²⁷³ Ellwein: Staat als Zufall Bd. 1 S. 123.

dieses jedoch erstaunlich gering aus.²⁷⁴ Ob schon beim Provenienzbildner eine strikte Trennung herrschte oder ob archivisch eine Aussonderung beziehungsweise keine Übernahme vorgenommen wurde, ist unklar. Aus einem halböffentlichen Bereich stammen die Unterlagen aus Vereinen, wie des Landwehrvereins Pivitsheide V.L.²⁷⁵ oder des Bürgerschützenvereins.²⁷⁶

Ebenfalls Fremdprovenienzen sind Anreicherungen der Bestände mit Unterlagen aus der Zeit nach der kommunalen Gebietsreform, welche aber außerhalb des Untersuchungszeitraums liegen und somit nicht weiter behandelt werden.²⁷⁷

Akteure staatlicher Rechtspflege auf gemeindlicher Ebene waren Schiedsmänner. Diese gaben die Protokolle ihrer Verhandlungen nicht zuverlässig an die zuständigen staatlichen Stellen ab. Darauf weisen Verzeichnungseinheiten hin, die vor allem die Anforderung von Protokollbüchern enthalten.²⁷⁸ So auch in Heiligenkirchen, wo sich das Protokollbuch des Schiedsmannes im Bestand der Gemeinde befand, 2012 aber an das zuständige Landesarchiv abgegeben wurde, wo es seitdem in der Überlieferung des entsprechenden Amtsgerichts zu finden ist.²⁷⁹ In diesem Zusammenhang seien auch die weiteren Betreffe über Schiedsmänner erwähnt, die leider nicht mehr eingesehen werden konnten, wodurch unklar ist ob es sich wirklich um gemeindliche Provenienz handelt.²⁸⁰

Im Sinne einer leichteren Benutzbarkeit und der Berücksichtigung des Provenienzprinzips wäre es wünschenswert bei den in diesem Abschnitt aufgeführten Verzeichnungseinheiten den Aktenbildner, also in einigen Fällen die Vorprovenienz, anzugeben.

²⁷⁴ Bspw. StAle H 4 Hörstmar Nr. 77: Gemeindebuch und Gemeindeakten, 1852 - 1899. Der darin enthaltene Gesellschaftsvertrag über Gründung einer Nagelfabrik 1857 lässt keinen Bezug zur Gemeinde erkennen. Ähnlich bei anderen lose Blätter dieser Verzeichnungseinheit, die aus dem Privatbesitz bzw. weiteren Tätigkeiten des damaligen Gemeindevorstehers stammen.

²⁷⁵ StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 95: Protokolle, Hebelisten und Rechnungen des Landwehrvereins, 1892 - 1905.

²⁷⁶ StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 96: Hebelisten und Protokolle des Bürgerschützen-Vereins (Dorfvereins), 1895 - 1933.

²⁷⁷ Bspw. StA Lemgo H 5 Leese Nr. 134: Kreiswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“, 1987 - 1989.

²⁷⁸ LAV NRW OWL L 79 Lippischen Regierung (Jüngere Registratur) Nr. 2056: Schiedsmannsordnung, Band 1, 1879 - 1885; und weitere Bände

²⁷⁹ StADt D 106 Heiligenkirchen Nr. 104: Protokollbuch des Schiedsmannes, 1930 - 1944.

²⁸⁰ Bspw. StADt D 106 Heiligenkirchen Nr. 39: Schiedsmannssachen, Schiedsmänner; Bd. 1, 1912 - 1923.

7. Fazit

Die heutige Überlieferungslage ist kaum von der Größe einer Gemeinde abhängig. Auch gravierende Unterschiede zwischen den Beständen der zwei untersuchten Stadtarchive konnten nicht ermittelt werden. Die tendenziell reichere Überlieferung der größeren Gemeinden gerade zu Beginn des Untersuchungszeitraums muss nicht durch Überlieferungsverluste entstanden sein. Vielmehr ergab sich erst im Laufe der Zeit die Notwendigkeit bestimmte Unterlagen zu führen. Im Untersuchungszeitraum ist ein Anwachsen derjenigen Verwaltungstätigkeit festzustellen, die eine Schriftformerfordernis hatte. Besonders ab den 1890er Jahren wurde diese durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Die letzte lippische Gemeindeordnung von 1927 brachte dahingehend wenige Veränderungen, die sich in den heute vorhandenen Unterlagen des Untersuchungszeitraumes widerspiegeln. Weitere Gründe für das Anwachsen der Menge des erzeugten Schriftguts sind mit immer größerer staatlicher Reglementierung und Aufgabenzuweisung, aber auch mit den gewachsenen Ansprüchen der ebenfalls zahlenmäßig gewachsenen Gemeindebevölkerung zu erklären. Besonders deutlich ist dies an der kontinuierlich wachsenden Zahl der Tagesordnungspunkte der Protokollbücher ersichtlich. Diese korrespondiert mit der zunehmenden Einflussnahme größerer Teile der Gesellschaft nach dem Ersten Weltkrieg; vorher waren die Gemeindevertretungen stark durch eine grundbesitzende Oberschicht geprägt. Das Verwaltungshandeln an sich blieb einer großen Kontinuität unterworfen, wesentliche Neuerungen in der Aktenführung brachte lediglich der Einsatz von Büchern anstatt von losen Blättern. Impulse zu Änderungen kamen aus den Ämtern und wurden den Vorstehern über die Amtsgemeinderäte näher gebracht, so zum Beispiel die Einführung von Formularen. Anhand der in den Gesetzen vorgeschriebenen Tätigkeiten hätte in allen Gemeindeverwaltungen ein Kern gleicher Akten entstehen sollen. Die tatsächliche Überlieferung ist jedoch sehr heterogen. Einerseits konnte in keinem der untersuchten Bestände eine vollständige Überlieferung aller archivwürdigen Unterlagen angetroffen werden. So werden nicht alle Bereiche der Verwaltungstätigkeit durch die heute vorhandenen Bestände abgedeckt. Trotzdem ist die Überlieferungslage deutlich besser als in Niedersachsen. Vielfach bieten die Inhalte der Protokollbücher Ersatzüberlieferung zu ansonsten nicht vorhandenen

Unterlagen. Ein weiterer wichtiger Überlieferungsort für Gemeindeunterlagen sind die Bestände der Verwaltungsämter. Andererseits sind in allen Beständen Unterlagen anzutreffen, die nicht in der gemeindlichen Verwaltung entstanden sind. Eine klare Provenienzzuordnung einzelner Verzeichnungseinheiten, wie man es sich in der Theorie wünschen würde, ist nicht immer möglich, da durch eine Personen- und Aufgabenüberschneidung teilweise mehrere Provenienzen in einer Akte versammelt sind.

Die klassische Aktenkunde kann im Bezug auf die Unterlagen der Gemeinden nur eingeschränkt benutzt werden. Es fehlen die sonst charakteristischen Bearbeitungsspuren eines professionellen Geschäftsganges. Auf Grund der wenigen beteiligten Akteure und des wenig auftretenden Schriftgutes ist die Anwendung der genetischen Aktenkunde auch kaum nötig. Andererseits finden sich typische Merkmale der damaligen Gebräuche in der formalen Gestaltung von Schriftstücken auch bei den Gemeinden wieder, welche sicherlich aus einer Vorbildfunktion seitens der Ämter resultierte.

Um mehr über die möglicherweise obrigkeitliche Reglementierung und Sanktionierung der Arbeit der Gemeindevorsteher zu erfahren, wäre es wünschenswert, die Protokolle der Amtsgemeinderatssitzungen auszuwerten. Da diese aber nicht in jedem Fall über den gesamten Untersuchungszeitraum überliefert, oder zumindest verzeichnet worden sind,²⁸¹ andererseits aber einen großen Umfang haben, konnten nur einzelne Protokolle aus der Überlieferung der Gemeinden berücksichtigt werden.

Der Quellenwert der betrachteten Unterlagen fällt sehr unterschiedlich aus. Während sich in Archivalien wie Protokollbüchern Inhalte finden lassen, die sonst nicht festgehalten worden sind, ist ein Teil durch den großen Einfluss der Ämter nahezu gleich auf Amtsebene überliefert. Sachakten mit verheißungsvollen Titeln beinhalten oft nur Schreiben seitens der Ämter und lassen bis auf Zuarbeit nur

²⁸¹ Die vollständigste Überlieferung bieten die Bestände des Amtes Detmold 1841 - 1905: LAV NRW OWL L108 Amt Detmold Nr. 6 - 10: Verhandlungen und Sitzungen des Amtsgemeinderats, 1841 - 1877 sowie L109 Detmold Nr. 16: Verhandlungen des Amtsgemeinderats des Amtes Detmold über Polizei- und Armenpflege, 1876 - 1905 und Nr. 19: Verhandlungen des Amtsgemeinderats des Amtes Detmold über den Kommunalwegebau, 1877 - 1905.

wenig aktive Beteiligung der Gemeinden erkennen. Es wurde hauptsächlich auf Impulse von außen reagiert. Die Archivalien aus beiden Ebenen müssen daher für quellenbasierte Untersuchungen zur Dorfgeschichte des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts herangezogen werden. Beachtet werden sollte, dass trotz der professionellen Verwaltung auch die Bestände der Ämter keinesfalls lückenlos sind. Inwieweit die Überlieferung der beiden Ebenen wirklich identisch ist, wäre allerdings ein interessanter Untersuchungsgegenstand einer weiteren Arbeit. Leicht vergleichbar wäre, ob die Jahresrechnungen, die an die Ämter weitergegeben wurden, auch den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprachen. Mögliche Unterschiede könnten Differenzen der Vorstellungswelt der Gemeindemitglieder und des Staates aufzeigen.

Es erstaunt, dass trotz der mannigfaltigen Aufgaben keine schriftlichen Anweisungen zum Verwaltungshandeln in den Gemeinden vorhanden waren. Woher genau die Akteure das Wissen erwarben, dass sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigten, konnte nicht abschließend geklärt werden. Der erwartete Einfluss der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Hauptberuf der meisten Gemeindevorsteher konnte in dieser Untersuchung nicht festgestellt werden. Dennoch besteht weiterhin die Annahme, dass durch den Berufsschulunterricht grundlegende Kenntnisse für die Verwaltung ehrenamtlicher Ämter vermittelt wurden. Hier wäre zu prüfen, ob Lehrpläne der lippischen Landwirtschaftsschulen vorhanden sind, die zur Stützung oder Ablehnung der These beitragen können.

Nebenbei lässt sich an den Beständen der Gemeinden auch ein Erfolg archivpflegerischer Arbeit erkennen. Dadurch, dass 1955 auf die älteren Unterlagen aufmerksam gemacht wurde, konnten schon damals Gemeindebestände in das Landesarchiv übernommen werden, andernorts wurde zumindest loses Schriftgut zusammengefasst und entging wahrscheinlich nur deshalb einer Vernichtung. Hätte um 1970 ein ähnliches Engagement stattgefunden, wären für die Nachwelt wohl noch mehr schriftliche Zeugen aus den heutigen Ortsteilen erhalten geblieben. Die damaligen Ortsbürgermeister, die größtenteils nur widerwillig die Eigenständigkeit ihrer Gemeinden aufgaben, hätte es im Nachhinein wohl gefreut, wenn der schriftliche Teil ihrer Arbeit für die Zukunft erhalten worden wäre. So hat aber die

Skepsis vor den neugebildeten Gemeinden und Städten sicherlich das ein oder andere Schriftstück in den Schreibtischen der damaligen Bürgermeister verschwinden lassen.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

8.1 Gesetze

Verordnung, die Gemeinde-Verfassung betreffend von 1841. In: Landes-Verordnungen des Fürstentums Lippe, Detmold 1844 S. 541 - 562.

Gesetz über das Volksschulwesen, vom 11. Dezember 1849. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1852 S. 261 - 292.

Gesetz über das Volksschulwesen für das Fürstenthum Lippe vom 11. Dezember 1849, Detmold 1850 (Sonderdruck).

Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung einer Classensteuer, vom 19. August 1851. In: Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1852 S. 528 - 538.

Gesetz die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer betreffend vom 6. Juni 1868, § 1. In: Steinberg, Paul (Hrsg.): Das Fürstlich Lippische Gesetz die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer betreffend vom 6. Juni 1868 in seiner jetzt geltenden Gestalt nebst sämtlichen amtlich veröffentlichten Instruktionen. Detmold 1890.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1876 S. 418 - 433.

Verordnung, betreffend, die anderweitige Regelung der Grundsteuer, vom 8. April 1874. In: Gesetz- Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1876 S. 243 - 249.

Verordnung, das öffentliche Meldewesen betreffend, vom 19. Februar 1883. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1887 S. 11 – 16.

Gesetz vom 27. Februar 1890, betreffend die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinerung neuer Grenzen. In: Gesetz und Ausführungsanweisung betreffend die Vermarkung der Eigenthums- und Bezirksgrenzen. Detmold 1890 (Sonderdruck).

Bekanntmachung betreffend die neue Fassung der Dorfgemeindeordnung vom 18. April 1893. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1895 S. 229 - 245.

Dorfgemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1893 nebst Amtsgemeindeordnung vom 2. März 1841. Detmold 1893 (Sonderdruck).

Ministerial-Erlaß, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 23. November 1898. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe, Detmold 1899 S. 411 - 414.

Anweisung, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 15. Dezember 1900. In: Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe Detmold 1901 S. 195 - 206.

Vorläufige Gemeindeverfassung für Lippe vom 28. März 1919. In: Lippische Gesetz-Sammlung, Detmold 1919 S. 929 - 933.

Verordnung vom 28. April 1925 über die Hebung und Abrechnung der Landes- und Gemeindesteuern. In: Lippische Gesetz-Sammlung, Detmold 1926 S. 54 - 58.

Gemeindeverfassungsgesetz vom 1. Dezember 1927. In: Lippische Gesetz-Sammlung, Detmold 1928 S. 303 - 345.

Gesetz über den Neuaufbau des Reiches. In: Reichsgesetzblatt 1934 Teil I, Nr. 11 S. 75.

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. In: Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, Nr. 6 S. 49 - 64.

8.2 Archivalien

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL):

LAV NRW OWL L 79 Lippischen Regierung (Jüngere Registratur) Nr. 930: Sammlung von Statuten der ländlichen Gemeinden, 1888 - 1915.

LAV NRW OWL L 79 Lippischen Regierung (Jüngere Registratur) Nr. 498: Landgemeindeordnung – Besonderes, Band 4, 1888 - 1903.

LAV NRW OWL L 79 Lippischen Regierung (Jüngere Registratur) Nr. 2056: Schiedsmannsordnung, Band 1, 1879 - 1885.

LAV NRW OWL L 92 A Lippische Rentkammer- Allgemeine Kammersachen Nr. 348: Bauerrichter- und Unterbediensteten-Instruktionen, 1839.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Blomberg Nr. 34: Entlastung der Ortsvorsteher durch Übertragung von Aufgaben auf die Beigeordneten und Ausschussmitglieder (Rundschreiben und Antworten der einzelnen Gemeinden), 1917.

LAV NRW OWL D 109 Verwaltungsamt Brake Nr. 85: Dorfangelegenheiten – Allgemeines, u.a. Stempel, Steuern, Ortsstatuten, Dienstentschädigung, 1894 - 1927.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungsamt Brake Nr. 88: Wahl und Verpflichtung der Gemeindevorsteher des Amts Brake, 1904 - 1918.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungsamt Brake Nr. 92: Voranschläge zu den Gemeinderechnungen (Amt Brake), 1895 - 1920.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungsamt Brake Nr. 121: Wahl und Verpflichtung der Gemeindevorsteher und Gemeindeverordneten, 1928 - 1931.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungsamt Brake Nr. 231: Anstellung und Verpflichtung der Nachtwächter, Patrouillen, 1797 - 1894.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungsamt Brake Nr. 595 – a: Gemeinderechnungen – Loßbruch, 1919/1920-1930/1931

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Detmold Nr. 47: Gemeindeangelegenheiten Bd. 14: Oberschönhagen, 1850 - 1906.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Detmold Nr. 33: Verpflichtung der Dorfsvorsteher des Amts Horn [...], 1833 - 1894.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Detmold Nr. 26: Anstellung und Verpflichtung von Dorfvorstehern im Amt Horn. Generalia, 1780 - 1876.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Detmold Nr. 27: Dorfsrechnungen des Amts Horn – Bd. 1: Brüntrup, 1833 - 1906.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Detmold Nr. 36: Gemeindeangelegenheiten des Amts Detmold – Bd. 3 Brokhhausen, 1862 - 1906.

LAV NRW OWL L 109 Verwaltungs- und Landratsamt Detmold Nr. 54: Zusammensetzung der Gemeindeausschüsse der Bauerschaften des Amts Detmold [...], 1893 - 1925.

LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 9: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 1, 1925 - 1970.

LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 14: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 6, 1955 - 1965.

LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 15: Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 7, 1937 - 1964.

LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 17 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 11, 1925 - 1969.

LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 19 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 11, 1946 - 1970.

LAV NRW OWL D 30 Archivberatungsstelle für das Land Lippe Nr. 20 Archivpflege bei Städten, Gemeinden, örtlichen Dienststellen und Vereinen, Bd. 12, 1946 - 1970.

Stadtarchiv Detmold (StADt)

StADt D 106 Bentrup Nr. 26: Protokollbuch für die Bauernschaft Bentrup, 1912 - 1938.

StADt D 106 Berlebeck 96: Protokollbuch der Bauerschaft bzw. Gemeinde Berlebeck, 1886 - 1962.

StADt D 106 Berlebeck Nr. 97: Amt Detmold/Gemarkung Berlebeck: Flurkarte der Bauerschaft Berlebeck, 1862.

StADt D 106 Heidenoldendorf: Wählerlisten und Wahlen der Gemeindeausschussmitglieder (Neuwahl, Ersatzwahl) der Gemeinde Heidenoldendorf, 1893 - 1910, 1913.

StADt D 106 Heidenoldendorf Nr. 32: Protokolle der Dorfversammlung, Bd. 1, (1852) 1872 - 1880.

StADt D 106 Heidenoldendorf Nr. 100: Dorfs- und Friedhofsrechnungen von 1876, 1876 - 1877.

StADt D 106 Heiligenkirchen Nr. 39: Schiedsmannssachen, Schiedsmänner; Bd. 1, 1912-1923.

StADt D 106 Heiligenkirchen Nr. 104: Protokollbuch des Schiedsmannes, 1930 - 1944.

StADt D 106 Heiligenkirchen Nr. 143: Flurkarten Heiligenkirchen, 1892 - 1939.

StADt D 106 Heiligenkirchen Nr. 155: Gemeinderatsprotokolle, 1882 - 1911.

StADt D 106 Hiddesen Nr. 5: Haushaltspläne, 1961.

StADt L 106 Hiddesen Nr. 16: Protokolle des Gemeinderates bzw. -ausschusses, Bd. 1, 1894 - 1917.

StADt D 106 Hiddesen Nr. 31: Protokolle des Armenausschusses, 1912 - 1925.

StADt D 106 Hornoldendorf Nr. 4: Einwohner-Melderegister, Bd. 1, 1909 - 1923.

StADt D 106 Loßbruch Nr. 1: Verfügungen der Lippischen Landesregierung und des Verwaltungsamtes Brake, Gemeindeangelegenheiten, Wahl des Gemeindeausschusses, 1890 - 1910.

StADt D 106 Loßbruch Nr. 21: Dorfrechnungen und Etats, Prüfung 1914, 1898 - 1945.

StADt D 106 Loßbruch Nr. 43: Steuerrollen (Einkommensteuer-Abgangslisten), 1896 -1909.

StADt D 106 Loßbruch Nr. 53: Friedhofsregister der Kirchhofsgemeinde Loßbruch-Bentrup, 1886 - 1937.

StADt D 106 Nienhagen Nr. 6: Protokoll der Gemeinderatssitzung des Fürstlich Lippischen Amtes Lage vom 29.05.1841, 1841.

StADt D106 Nienhagen Nr. 9: Protokoll des Amtsgemeinderats Lage vom 29. Mai und 14. Juni 1841, 1841.

StADt D 106 Nienhagen Nr. 11: Wahlen der Bauernschafts- Vorsteher, 1847 - 1869.

StADt D 106 Nienhagen Nr. 34: Jahresrechnungen,1890, 1910/1911, 1913 - 1933.

StADt D 106 Nienhagen Nr. 41: Verpachtung der Jagd, (1851) 1870 - 1923.

StADt D 106 Nienhagen Nr. 42: Vermessung und Festlegung der Grenzen, 1878 - 1925.

StADt D106 Nienhagen Nr. 47: Feuerschutz, 1845 - 1873.

StADt D 106 Nienhagen Nr. 96: Einrichtung einer Haltestelle der Königlichen Eisenbahn bei Nienhagen, 1891 - 1892.

StADt D 106 Nienhagen Nr. 104: Abgabe von Steuern, 1848 - 1867.

StADt D 106 Niewald Nr. 17: Kassenbuch von 1921 - 1948, 1921 - 1949.

StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 26: Protokolle des Unterausschusses (Wohlfahrt), 1928 - 1935.

StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 43: Kassenbücher der Gemeindekasse Pivitsheide V.L., Bd. 1, 1890 - 1929.

StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 46 Dorfrechnungen mit Belegen, Haushaltsvoranschläge, 1894 - 1906.

StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 95: Protokolle, Hebelisten und Rechnungen des Landwehrvereins, 1892 - 1905.

StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 96: Hebelisten und Protokolle des Bürgerschützen-Vereins (Dorfvereins), 1895 - 1933.

StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 97: Schulangelegenheiten, 1873 - 1907, 1919 - 1920.

StADt D 106 Pivitsheide V.L. Nr. 98: Schulrechnungen mit Belegen, 1874 - 1900.

StADt D 106 Amt Detmold Land Nr. 77: Protokolle des Rates, auch des (Miet-) Ausschusses der Gemeinde Jerxen-Orbke, 1894 - 1924.

StADt D 106 Amt Detmold-Land Nr. 469: Amt Detmold – Gemarkung Niederschönhagen: Flurkarte des Bauerschaftsbezirks Niederschönhagen, 1892 - 1941.

Stadtarchiv Lemgo (StALe)

StALe H 1 Brake Nr. 394: Gemeindefinanzen, Schulgemeindefinanzen, 1893 - 1936.

StALe H 2 Brüntorf Nr. 3: Protokollbuch der Gemeinde Brüntorf vom 21.04.1894 bis 06.06.1912, 1894 - 1912.

StALe H 2 Brüntorf Nr. 6: Protokollbuch der Gemeinde Brüntorf vom März 1912 bis September 1938, 1912-1938.

StALe H 4 Hörstmar Nr. 69: Feuerwehrangelegenheiten, 1856 - 1967.

StALe H 4 Hörstmar Nr. 77: Gemeindebuch und Gemeindeakten, 1852 - 1899.

StALe H 5 Leese Nr.37: Gemeinderechnung für die Bauerschaft Leese, 1879 - 1908.

StALe H 5 Leese Nr. 118: Anmeldungen Leese 10.01.1927 - 30.09.1933, 1927 - 1933.

StALe H5 Leese Nr. 120: An- und Abmeldungen Leese 01.01.1928-18.12.1935, 1928 - 1935.

StALe H 5 Leese Nr. 131: Protokollbuch des Gemeinderats vom 17.05.1894 bis zum 12.04.1913, 1894-1913.

StA Lemgo H 5 Leese Nr. 134: Kreiswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ , 1987 - 1989.

StALe H 11 Welstorf Nr. 1: Protokollbuch über Gemeinderatssitzungen, 1948 - 1968.

StALe H 12 Wiembeck Nr. 88: Bestellung der Feuerherren der Gemeinde Wiembeck, 1896 - 1914.

StALe H 13 Voßheide Nr. 71: Feuerlöschwesen und Feuerwehr, 1934 - 1968.

StAle G Nr. 37: Flurkarte Amt Hohenhausen Gemarkung Brüntorf, gemessen 1879 durch den Feldmesser Hending, Kartiert 1880 durch den Zeichner Vogel, 1885 - 1938.

StAle G Nr. K 2646: Flurkarte Matorf, 5 Blätter Gemessen 1879 durch den Feldmesser Haberkorn; kartiert 1880 durch den Zeichner Lübeck, 1924.

8.3 Literatur

Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Überlegungen zur Bewertung kommunaler Kämmerei- und Kassenunterlagen. Eine Handreichung. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Archivamt für Westfalen (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen-Lippe. Heft 84 Münster 2016 S. 40 – 42.

Belle, Gemeinde (Hrsg.): Statut der Gemeinde Belle, Blomberg 1897.

Beuke, Arnold: Die kommunale Gebietsreform in Lippe 1969/1970. In: Lippischer Heimatbund (Hrsg.): Die kommunale Gebietsreform in Lippe 1969/1970. 1. Aufl. Detmold 2020 (Lippische Kulturlandschaften Heft 44) S. 1 - 7.

Clausen, H.: Landmanns Buchführung – Leichtfaßliche Anleitung mit durchgeführtem Jahresbeispiel. 2., verbesserte Aufl. Berlin 1904 (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher).

Dann, Thomas M.: Vom konstruktiven Umgang mit ererbten Familienschätzen - Bemerkungen zu einem Forschungsprojekt über ländliches Mobiliar aus lippischem Privatbesitz. In: Naturwissenschaftlicher und Historischer Verein für das Land Lippe e.V. (Hrsg.): Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde. Bielefeld 2018 (Bd. 87) S. 39 - 61.

Drake, Heinrich: Die Verwaltung des lippischen Landes. In: Stein, Erwin (Hrsg.): Monographien deutscher Landschaften – Das Land Lippe. Berlin-Friedenau 1930 S. 130 – 135.

Drake, Heinrich (Hrsg.): Die Lippische Landesverwaltung in der Nachkriegszeit - Mit Beiträgen zur Finanzgeschichte, Abhandlung über die einzelnen Zweige der Hoheits- und der Betriebsverwaltungen, wirtschaftlichen Berichten, steuerpolitischen Zahlen und sonstigem statistischen Beiwerk. 1. Aufl. Detmold 1932.

Ellwein, Thomas: Der Staat als Zufall und als Notwendigkeit - Die Jüngere Verwaltungsentwicklung in Deutschland am Beispiel Ostwestfalen-Lippe. Bd. 1: Die öffentliche Verwaltung in der Monarchie 1815-1918. Bd. 2: Die öffentliche Verwaltung im gesellschaftlichen und politischen Wandel 1919-1990. 1. Aufl. Opladen 1993 und 1997.

Eschenburg, Wilhelm Arnold: (Hrsg.): Land-Gemeinde-Ordnung. In: Fürstlich-Lippisches Intelligenzblatt 1841 Nr. 12 Beilage S. 9 - 24.

Freiwillige Feuerwehr Lemgo (Hrsg.): Da wo wir gebraucht werden - 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Lemgo 2020.

Fürstliches Verwaltungsamt Detmold (Hrsg.): Satzung zur Regelung des Armenwesens in den Aemtern Detmold, Lage und Horn. (Sonderdruck aus dem Amtsblatt Nr. 7 vom 24.01.1912).

Heffter, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert – Geschichte der Ideen und Institutionen. 1. Aufl. Stuttgart 1950.

Hüls, Hans: Heiden in Lippe – Zur Genese und Struktur eines dörflichen Lebensraumes. Münster 1974 (Spieker, Landeskundliche Beiträge und Berichte Bd. 22).

Jürries, Wolfgang: Überlieferungsbildung in Kreisarchiven als Folge der Gebiets- und Verwaltungsreform in Niedersachsen. In: Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Kommunalarchivare e.V.; Niedersächsisches Landesarchiv (Hrsg.): Archiv-Nachrichten Niedersachsen – Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven. Heft 13 2009 S. 31 - 34.

Kehne, Birgit: Auswirkungen der Gebietsreform auf die archivische Überlieferung – Das Beispiel Osnabrück. In: Arbeitsgemeinschaft niedersächsischer Kommunalarchivare e.V.; Niedersächsisches Landesarchiv (Hrsg.): Archiv-Nachrichten Niedersachsen – Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven. Heft 13 2009 S. 39 - 41.

Klein, Thomas; Hubatsch, Walther: Lippe. In: Klein, Thomas: Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945. Reihe B Bd. 16 Mitteldeutschland. 1. Aufl. Marburg/Lahn 1981 S. 183 - 240.

Kloss, Heinz: Zusammenhänge der lippischen Schulgemeinde in Raum und Zeit. In: Kittel, Erich; Pittelkow, Hans; Im Auftrage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. (Hrsg.): Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. Band 21 Detmold 1952 S. 51-65.

Krey, B. (Hrsg.): Die Landgemeinde – Volksthümliche Fachzeitschrift – Verwaltungsorgan für das platte Land der preußischen Monarchie. Berlin 1892.

Lucassen, Jan: Lippische Ziegler unter dem Gesichtspunkt der globalen Migrationsgeschichte. In: Joergens, Bettina; Lucassen, Jan (Hrsg.): Saisonale Arbeitsmigration in der Geschichte - Die lippischen Ziegler und Ihre Herkunftsgesellschaft. 1. Aufl. Essen 2017 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen Bd. 68) S. 33 – 57.

Massalsky, Helma M.: Archive und Altregistraturen der Städte und Gemeinden im Kreise Lippe. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westfälisches Landesamt für Archivpflege (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 8, Münster 1976 S. 15 - 23.

Merschjohann, David; Sunderbrink, Bärbel: „Habt Ihr uns schon an Detmold verkauft?“ – Einführende Bemerkungen zur Kommunalen Neugliederung in der Stadt Detmold In: Brakemeier, Friedrich; Merschjohann, David; Sunderbrink, Bärbel (Hrsg.): 50 Jahre „neue“ Stadt Detmold - Gegner, Befürworter und Folgen der kommunalen Neugliederung von 1970. Gütersloh 2020 (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, 95) S. 9 - 19.

Petri, Carl: Der Guts- Sekretär – Praktische, durch Beispiele erläuterte Anleitung zur Abfassung aller schriftlichen Arbeiten des Landwirts. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. Berlin 1902.

Petri, Karl: Das Schriftwerk des Landwirts – Anleitung zur Abfassung seiner schriftlichen Arbeiten im Beruf und bürgerlichen Leben. 4., neubearbeitete Aufl. Berlin 1909 (Thaer-Bibliothek Nr. 90).

Petri, Hermann Konrad: Das kommunale Verfassungswesen in Lippe. In: Stein, Erwin (Hrsg.): Monographien deutscher Landschaften – Das Land Lippe. Berlin-Friedenau 1930 S. 136 - 141.

Petri, Hermann Konrad: Gemeindeverfassungsgesetz für das Land Lippe vom 1. Dezember 1927 – Mit Einleitung, Inhaltsverzeichnis und Schlagwortregister. Detmold 1927 (Meyersche Gesetzsammlung).

Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Deutsches Rechtswörterbuch. Weimar 1914-1932. Online abrufbar unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=buecher&term=drw+i&seite=s1281-1282>).

Reekers, Stephanie; Schulz, Johanna: Die Bevölkerung in den Gemeinden Westfalens 1818 – 1950. 1. Aufl. Dortmund 1952.

Redaction (Hrsg.): Das Regierungs- und Anzeigeblatt. In: Fürstlich Lippisches Regierungs- und Anzeigenblatt Nr. 1 1843 S. 9.

Reden, Dankward von: Das kommunale Archiv der Gemeinde Dörentrup. In: Heimatland Lippe. Zeitschrift des Lippischen Heimatbundes und des Landesverbandes Lippe. Heft 12, Detmold 2005 S. 197–198.

Reden, Dankward von: Dörentruper Kommunalakten wandern ins Archiv. In: Reimann, Norbert; Conrad, Horst; Westfälisches Archivamt (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen-Lippe. Heft 58, Münster 2003 S. 51.

Rhiemeier, Günther: Hörstmar – Vom Urdorf zur ländlichen Wohngemeinde. 1. Aufl. Herford 1989 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo Bd. 3).

Standke: 10 Jahre Arbeit im Dienste der Landgemeinden. In: Gerecke: Jahrbuch der Landgemeinden für das Jahr 1933 – Ein Ratgeber für Amts- und Gemeindevorsteher, Gemeindevertreter und Gemeindebeamte. Berlin 1933 S. 33 - 37.

Steinbach, Peter: Lippische Kommunalverwaltung im 19. Jahrhundert – Bemerkungen zur Tagung der Sektion „Kommunalgeschichte“ auf dem Deutschen Historikertag in Köln, April 1970. In: Engelbert, Günther; im Auftrage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. (Hrsg.): Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde. Detmold 1973 (Bd. 42) S. 58 – 90.

Steinbach, Peter: Sozialstruktur und Sozialverhalten – Überlegungen zur politischen Sozialgeschichte des Fürstentums Lippe in der Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Niebuhr, Hermann; Sprinhorn, Rainer; im Auftrage des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. (Hrsg.): Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde. Detmold 1992 (Bd. 61) S. 141 – 174.

Schmid, Gerhard: Akten. In: Beck, Friedrich; Henning, Eckart (Hrsg.): Die archivalischen Quellen – Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. 5. erw. und akt. Aufl. Köln, Weimar, Wien 2012 S. 89 - 134.

Schneider, Maja: Landeskirchenarchiv und kirchliche Archivpflege in Lippe In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westfälisches Landesamt für Archivpflege (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 8, Münster 1976 S. 28 – 31.

Steneberg, August: Allgemeine Verfügung, zur Ausführung der neuen Dorfgemeindeordnung, vom 15. August 1893. In: Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe Nr. 65, Detmold 16. August 1893 S. 378.

Stöwer, Herbert: 125 Jahre Selbstverwaltung im ländlichen Bereich. In: Heimatland Lippe – Zeitschrift des Lippischen Heimatbundes. Unter Mitarbeit von Wilhelm Rinne. Heft 1, Detmold 1967 S. 10 - 16.

Stöwer, Herbert: Die lippische Kommunalverfassung. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westfälisches Landesamt für Archivpflege (Hrsg.): Archivpflege in Westfalen und Lippe. Heft 8, Münster 1976 S. 3 - 9.

unbekannter Autor: Proposition, die neue Veranlagung der Grundsteuer betreffend.
In: Fürstlich-Lippisches Regierungs- und Anzeigeblatt Nr. 106 vom 4. September 1869.

unbekannter Autor: Hilfe für unsere ländlichen Gemeindevorsteher, Lippische Post vom 02.02.1917. Nr. 28, Lemgo 70. Jahrgang 1917.

unbekannter Autor: Formular-Verzeichnis. In: Gerecke: Jahrbuch der Landgemeinden für das Jahr 1933 – Ein Ratgeber für Amts- und Gemeindevorsteher, Gemeindevertreter und Gemeindebeamte. Berlin 1933 S. 244 - 262.

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verwaltungsstruktur auf Gemeindeebene in Lippe ab 1841	9
Abbildung 2: Verwaltungsstruktur auf Gemeindeebene in Lippe ab 1893	10
Abbildung 3: Verwaltungsstruktur auf Gemeindeebene in Lippe 1919/1927	10

10. Eidesstattliche Erklärung

Entsprechend § 20 Abs. 10 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016:

Ich versicher Eides statt, dass ich die schriftliche Abschlussarbeit selbstständig verfasst habe und dazu keine als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe. Teile der Arbeit oder die Arbeit an sich wurden nicht an anderer Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt. Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind wurden unter Beachtung der im Wissenschaftsbereich geltenden allgemein verwendeten Zitierregelungen gekennzeichnet.

Werder (Havel), den

11. Anhang

Tabelle 1: Einwohnerzahlen und Bestandszugehörigkeit der untersuchten Gemeinden. Zahlen entnommen aus: Reekers, Stephanie; Schulz, Johanna: Die Bevölkerung in den Gemeinden Westfalens 1818 – 1950. 1. Aufl. Dortmund 1952 S. 129-130.

Gemeinde	Einwohnerzahl 1843	Einwohnerzahl 1925	Bestand Archiv
Brüntorf	453	425	StALe H 2 Brüntorf
Entrup	263	405	StALe H 3 Entrup
Hörstmar	339	707	StALe H 4 Hörstmar
Leese	347	553	StALe H 5 Leese
Lieme	947	1422	StALe H 6 Lieme
Lüerdissen	422	448	StALe H 7 Lüerdissen
Matorf	567	686	StALe H 8 Matorf- Kirchheide
Trophagen	130	99	StALe H 9 Trophagen
Welstorf	420	324	StALe H 11 Welstorf
Wiembeck	226	253	StALe H 12 Wiembeck
Bentrup	221	350	StADt D 106 Bentrup
Berlebeck	952	1200	StADt D 106 Berlebeck
Heiligenkirchen	447	1491	StADt D 106 Heiligenkirchen
Hiddesen	842	2435	StADt D 106 Hiddesen
Hornoldendorf	208	159	StADt D 106 Hornoldendorf
Heidenoldendorf	795	2579	StADt D 106 Heidenoldendorf
Loßbruch	251	277	StADt D 106 Loßbruch
Nienhagen	210	312	StADt D 106 Nienhagen
Niewald	98	106	StADt D 106 Niewald
Pivitsheide V.H.	403	975	StADt D 106 Pivitsheide VH
Pivitsheide V.L.	1318	1754	StADT D 106 Pivitsheide V.L.